

.....

Leitlinien der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft (Hrsg.)
Liestal, im Juni 2000

Redaktion und Bezugsadresse:
Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
Ergolzstrasse 3, Postfach, CH-4414 Föllinsdorf

.....





Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Einleitung	7
3.	Zielgruppe	11
4.	Verständnis von Behinderung und Ressourcen	13
5.	10 Thesen zur Behindertenhilfe	17
5.1	Selbstbestimmung als Ziel	17
5.2	Normalisierung und Subsidiarität der speziellen Angebote	18
5.3	Freiwilligkeit	20
5.4	Bedürfnisorientierung	20
5.5	Einbezug von Stärken und Ressourcen	22
5.6	Transparenz und Wirksamkeit	23
5.7	Existenzsicherung und Ausstattung mit materiellen Mitteln	24
5.8	Kultur der Behinderten	25
5.9	Die Aufgaben des Kantons	26
5.10	Zusammenarbeit	26
6.	Lebensbereiche	29
6.1	Wohnen	29
6.2	Arbeit	37
6.3	Bildung	41
6.4	Mobilität	45
6.5	Bauten	48
6.6	Soziale Kontakte	50
7.	Aktionsprogramm:	
	Wichtigste Folgerungen	55
Anhang:		59
I	Statistische Daten	59
II	Bestehende Rechtsgrundlagen	62
III	Diskussion detaillierter Massnahmen zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Behindertenhilfe	65
IV	Projekt «Leitlinien der Behindertenhilfe»	68



1. Vorwort

«Menschen mit einer Behinderung führen ein selbstbestimmtes Leben». Ein Ziel der Behindertenhilfe ist, dass diese zentrale These für immer mehr Menschen mit einer Behinderung erlebbare Realität wird. Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, durch ein differenziertes Angebot an Hilfen und Dienstleistungen der Vielfalt der Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft will in Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen, privaten Trägerschaften, den Gemeinden und Menschen mit einer Behinderung und ihren Organisationen dazu beitragen, dass die notwendigen Hilfen und Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung zur Verfügung stehen. Sie will gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern bereits Erreichtes sichern und Entwicklungen der Betreuungs- und Dienstleistungsangebote fördern.

Die Leitlinien der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft sind ein dynamisches Arbeitsinstrument. Es werden Ziele benannt und Folgerungen gezogen. Ich wünsche mir, dass die vorliegenden Leitlinien der Behindertenhilfe nicht nur Grundsatzpapier bleiben, sondern «lebendig» sind und bleiben. Sie sind dann lebendig, wenn sie hinterfragt und diskutiert werden, und wenn Leitaussagen so umgesetzt werden, dass sie im konkreten Alltag von Menschen mit einer Behinderung spürbar sind.

Ich wünsche allen Beteiligten der Behindertenhilfe Augenmerk und Kreativität - Augenmerk, um die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung zu erkennen und zu beachten; Kreativität, um das Angebot der Behindertenhilfe so zu gestalten, dass für Menschen mit einer Behinderung tragfähige Schritte auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben möglich werden.

Regierungsrat Peter Schmid



2. Einleitung

Zielsetzung

Die Leitlinien der Behindertenhilfe dienen dem Kanton Basel-Landschaft zur Definition und Kommunikation von Zielen in der Behindertenhilfe. Sie sind Ausgangspunkt zu wirksamem und überprüfbarem Handeln. Sie sind Richtschnur für das Handeln der Behörden und der öffentlichen Verwaltungsstellen. Sie dienen darüber hinaus als Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den privaten Trägerschaften von Einrichtungen der Behindertenhilfe.


Die Leitlinien bestehen aus Thesen, Zielen und Folgerungen.

Entstehung

Die Leitlinien wurden im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft von einer Projektgruppe der Erziehungs- und Kulturdirektion erarbeitet. Die Projektleitung lag bei der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe. Die Ergebnisse wurden von einer erweiterten Begleitgruppe beraten und in einem Hearing mit einem grossen Personenkreis aus dem Bereich diskutiert. An der Erarbeitung beteiligten sich Menschen mit und ohne Behinderung, welche in beruflicher oder persönlicher Hinsicht mit dem Bereich der Behindertenhilfe in Kontakt stehen. Ein Dankeschön geht an dieser Stelle an alle Frauen und Männer, die sich für die Entstehung dieser Leitlinien engagiert haben. Ohne die vielen Diskussionen und Anregungen wären wertvolle Impulse nicht aufgenommen worden und manche Formulierung verschwommen geblieben.

Die Leitlinien sind insbesondere in den Teilen «Lebensbereiche» und «Aktionsprogramm» ein dynamisches Arbeitsinstrument. Neue Erkenntnisse, ausgewertete Erfahrungen und der Fortgang der Diskussion machen ein ständiges Überprüfen der Ziele und der Umsetzungen notwendig. Mit der Herausgabe der Leitlinien ist die Diskussion nicht abgeschlossen. Im Sinne einer rollenden Planung bilden die Leitlinien einen Startpunkt und eine Zielrichtung.

Bei der Interpretation der Leitlinien sind die folgenden Aussagen über alle Bereiche hinweg gültig:

- 
- Das Ziel der Behindertenhilfe «Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung» umfasst auch das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter.
 - Menschen mit einer Behinderung haben ihre Stärken. Menschen mit einer Behinderung leisten ihren Beitrag zur Gestaltung unserer Gesellschaft. Der Grad der Arbeits- oder Produktionsfähigkeit ist kein Messkriterium. Sie sind häufig in unser Arbeits- und Wohnumfeld integriert. Wer die Fähigkeit zur Spontaneität, Offenheit und Herzlichkeit von Menschen mit einer geistigen Behinderung kennt, weiss dies in einer Welt zu schätzen, wo solche Eigenschaften zu Raritäten werden.
 - Die Leitlinien erheben den Anspruch, unterschiedlichen Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Es gilt, sich von einem aus der eigenen Erfahrung häufig einseitig verankerten Bild von «Behinderung» zu lösen.
 - Der Behindertenhilfe sind Grenzen gesetzt. Hilfsangebote können eine Behinderung nie vollständig ausgleichen. Eine weitere Grenze der Behindertenhilfe besteht darin, dass die Ausgestaltung und der Umfang der Behindertenhilfe von politischen Entscheidungen abhängig sind. Wie weit oder wie eng diese Grenze gesetzt wird, ist Teil des politischen Entscheidungsprozesses.

In den Gesprächen, welche die Entstehung der Leitlinien begleiteten, wurden wir auf zwei Themen aufmerksam, die in dieser Arbeit nicht explizit behandelt werden. Mit dem Thema «Menschen mit einer Behinderung und multikulturelle Gesellschaft» werden Fragen zur Situation von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen mit einer Behinderung angesprochen.

Das zweite Thema «Bevölkerungsschutz und Menschen mit einer Behinderung» umfasst die Forderung nach an den Bedarf von Menschen mit einer Behinderung angepassten Alarmierungs- und Bevölkerungsschutzkonzepten.

Beide Themen sind komplex und erst spät in die Arbeit eingebracht worden. Mit beiden Themen werden sich öffentliche und private Fachstellen in Folgearbeiten vertieft auseinandersetzen.



Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der Behindertenhilfe verändern sich. Die heutigen Strukturen und Abläufe werden überprüft und neu definiert. Auf Bundesebene werden die Themen «Gleichstellung» und «Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» intensiv bearbeitet.

Die Frage der Gleichstellung ist Gegenstand von Rechtsetzungsverfahren. Artikel 8 der Bundesverfassung vom 18.4.1999 garantiert die Rechtsgleichheit und verlangt Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung. Geprüft werden derzeit die Auswirkungen des Verfassungsauftrages auf die Gesetze des Bundes und der Kantone. Zudem wird diskutiert, ob weitergehendere Forderungen, wie ein direkt auf die Verfassung abgestütztes subjektives und damit klagbares Recht auf Zugang zu Bauten, Einrichtungen und Leistungen, in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollen.

Der «Neue Finanzausgleich» sieht unter anderem vor, dass sich die Invalidenversicherung von der Finanzierung der Betreuungseinrichtungen für Menschen mit einer Behinderung zurückzieht. Das heisst, dass die bisherigen Betriebs-, Bau- und Einrichtungsbeiträge an Behinderteninstitutionen wegfallen. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgaben in Zukunft von den Kantonen übernommen werden.

Auf kantonaler Ebene werden in Basel-Landschaft mit dem neuen Sozialhilfegesetz erstmals rechtliche Grundlagen für den Bereich der Behindertenhilfe geschaffen. Die heute bestehenden Rechtsgrundlagen sind mit Ausnahme des Auftrages durch § 105 der Kantonsverfassung (siehe Anhang II) unzureichend.

Die Leitlinien gehen davon aus, dass der Kanton verstärkt Aufgaben der Behindertenhilfe übernimmt.



3. Zielgruppe

Behindertenhilfe ist die Summe der vielfältigen Angebote, die dazu beitragen, dass für Menschen mit einer Behinderung eine Lebensgestaltung möglich wird wie für Menschen ohne Behinderung. Die Behindertenhilfe erbringt die Leistungen in Zusammenarbeit mit Leistungsanbieterinnen und -anbietern aus anderen Gebieten.

Die Leitlinien der Behindertenhilfe beziehen sich auf Leistungen und Angebote, die im Kanton Basel-Landschaft von privaten Organisationen, den Gemeinden, dem Bund und dem Kanton Basel-Landschaft zu Gunsten von Menschen mit einer Behinderung erbracht werden.

Sie zielen vorwiegend auf die Bedürfnisse von erwachsenen Frauen und Männern mit einer Behinderung. Die Leitlinien umfassen darüber hinaus Leistungen und Angebote der Behindertenhilfe für Menschen mit einer Behinderung aus allen Altersgruppen.

Im Sonderschulkonzept des Kantons Basel-Landschaft vom Juni 1998 werden die speziellen Leistungen und Angebote an Kinder und Jugendliche im Bereich der Sonderschulung behandelt. Für die spezifischen Fragen von Betagten mit gesundheitlichen Einschränkungen gelten die Leitaussagen und Konzepte aus dem Bereich der Betagtenhilfe.

Von «Behinderung» sprechen wir dann, wenn ein dauerndes Gesundheitsproblem vorliegt, dieses in irgendeiner Form zu Beeinträchtigungen führt und den Bedarf nach spezifischen Leistungen oder Hilfen begründet.

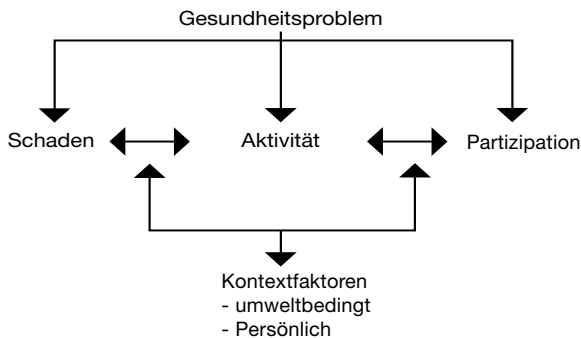
Unsere Leitthesen gelten für alle Menschen mit einer Behinderung, unabhängig von Ursache, Schweregrad oder Auswirkung einer Behinderung. Einzelne Angebote der Behindertenhilfe können sich aber auf bestimmte Zielgruppen beziehen, welche die für die Leistungsausrichtung festgelegten Kriterien erfüllen.



4. Verständnis von Behinderung und Ressourcen

Die Weltgesundheitsorganisation WHO diskutiert zur Zeit ein neues Modell zur Klassifikation der Dimensionen einer Behinderung. Das ICIDH-2-Modell (International Classification of Impairments, Activities and Participation) versucht, die verschiedenen Dimensionen einer Behinderung in ein Konzept zu integrieren. Eine Behinderung - verstanden als Oberbegriff - ist immer ein dynamischer und komplexer Prozess, der sich auf sehr unterschiedliche Art und Weise manifestieren kann. Die Ebenen, mit deren Hilfe sich eine Behinderung beschreiben lässt, können in verschiedensten Beziehungen und Abhängigkeiten zueinander stehen.

Schema zum Verständnis der Wechselwirkungen von Behinderung



Schaden

Ein Schaden ist ein Verlust oder eine Abnormität des Körpers oder der körpereigenen Systeme.

Aktivität

Eine Aktivität ist die Art und das Ausmass einer zielgerichteten Tätigkeit einer Person als autonom handelndes Subjekt.

Aktivitätsstörung: Eine Aktivität kann in Art, Dauer und Qualität gestört sein.

Partizipation

Die Partizipation ist die Art und das Ausmass des Einbezogeneins einer Person in Lebensbereiche in Bezug auf Schäden, Aktivitäten, gesundheitliche Situation und Kontextfaktoren.

.....

Einschränkung der Partizipation: Die Partizipation kann in Art, Dauer und Qualität eingeschränkt sein.

Kontext

Kontextfaktoren: der gesamte Hintergrund des Lebens und der Lebensweise einer Person, der durch äussere umweltbedingte und innere persönliche Faktoren bestimmt wird.

- Umweltbedingte Faktoren: der Hintergrund des Lebens und der Lebensweise einer Person, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt: der natürlichen Umwelt, der vom Menschen geschaffenen Umwelt, gesellschaftliche Verhaltensweisen, Bräuche, Regeln, Gewohnheiten und Institutionen.
- Persönliche Faktoren: der Hintergrund des Lebens und der Lebensweise einer Person, der sich aus ihren eigenen Merkmalen und Eigenschaften, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder der Behinderung sind, zusammensetzt. Dazu gehören unter anderem Alter, Abstammung, Geschlecht, Ausbildung, Erfahrungen, Persönlichkeit und Charakter, Lebensstil, Erziehung, sozialer Hintergrund und Beruf.

Kommentar

Behinderung ist das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen Gesundheitsproblem und Kontextfaktoren. Interventionen bezüglich eines Faktors können die anderen verändern.

Beispiele


- Ein im Sitzen in seinen Aktivitäten kaum eingeschränkter Mann mit einer Paraplegie wird von der Partizipation am Arbeitsplatz genauso stark ausgeschlossen wie der motorisch stark eingeschränkte Tetraplegiker, wenn die einzige Eingangstüre und die Stockwerke nur über Treppen erreichbar sind.
- Ein Kind mit einer unterdurchschnittlichen Intelligenz (Schaden) kann besser leben, wenn es in einer ländlichen Gesellschaftsumgebung aufwächst (Kontext), wo einfache Arbeiten erledigt werden können (Partizipation), anstatt in einer städtischen und komplexen Umgebung.

- Eine Tetraplegikerin kann aufgrund ihrer Behinderung (Schaden) nicht alle Tätigkeiten des erlernten Berufes ausüben (Aktivitäten sind eingeschränkt). Mit einem behindertengerecht eingerichteten Arbeitsplatz (Partizipation) kann sie jedoch ihren Beruf und damit eine Erwerbstätigkeit ausüben. Im ersten Fall ist sie behindert in Bezug auf die Berufsausübung, im zweiten Fall nicht.
- Behinderte Frauen können in doppeltem Mass benachteiligt sein. Frauen haben tendenziell eine schlechtere Ausgangslage im Arbeitsbereich als Männer. Berufe, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten, sind vom Prestige und vom Lohn her schlechter eingestuft. Frauen sind im Kader untervertreten. Die Arbeit, die fast jede Frau täglich verrichtet, die Hausarbeit als Haupt- oder Nebentätigkeit, wird kaum als Arbeit wahrgenommen, was Auswirkungen unter anderem auf das Prestige und auf die soziale Absicherung hat. Frauen mit einer Behinderung haben damit nicht nur um gleiche Aktivitäten und Partizipationsmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderung zu kämpfen, sondern müssen zusätzlich die schlechtere Ausgangslage für Frauen generell im Arbeitsbereich kompensieren. Ähnliche Aussagen lassen sich auch für weitere Lebensbereiche wie die der sozialen Kontakte, des Wohnen oder der Bildung formulieren.

Konsequenzen für die weitere Arbeit

Das Modell der ICIDH-2 vernetzt medizinische und soziale Erklärungen der Behinderung. In Anlehnung an das Modell der ICIDH-2 bedeutet dies für die Leitlinien der Behindertenhilfe, dass

- sprachlich negativ besetzte Begriffe so weit als möglich vermieden werden;
- Fähigkeiten, Ressourcen und Potenziale von Menschen mit einer Behinderung erkannt und beachtet werden;
- sich die Interventionen der Behindertenhilfe auf die Verbesserung der Lage einer Person oder aber auf organisatorische oder strukturelle Problemstellungen richten können;
- die Situation eines Menschen mit einer Behinderung aus verschiedensten Gesichtspunkten beleuchtet werden kann und muss;

- 
- Menschen mit einer Behinderung nicht generell behindert sind, sondern die Behinderung partiell ist;
 - die Behindertenhilfe eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet;
 - sich die Interventionen der Behindertenhilfe auch auf geschlechterorientierte Problemstellungen richten können.

5. 10 Thesen zur Behindertenhilfe

Menschen sind Individuen mit eigenen Biographien und Erfahrungen. Die Behindertenhilfe achtet darauf, dass Menschen mit einer Behinderung nicht diskriminiert werden. Wo nötig und möglich werden ausgleichende Massnahmen getroffen. Der Bedarf an Dienstleistungen und Hilfen ist durch die individuelle Persönlichkeit und die Verschiedenheit der Behinderung unterschiedlich. Menschen mit einer Behinderung haben Anrecht auf ein sorgfältig ausgestaltetes Hilfsangebot, das dieser Verschiedenheit Rechnung trägt. Sie sind in ihrem Alltag häufig auf Hilfen angewiesen. Dies birgt die Gefahr der Entstehung von Abhängigkeiten. Aus diesem Grund achtet die Behindertenhilfe stets das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Behindertenhilfe beachtet geschlechtsspezifische Aspekte. Sie anerkennt den Anspruch auf Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen.

5.1 Selbstbestimmung als Ziel

Menschen mit einer Behinderung führen ein selbstbestimmtes Leben. Aus der Selbstbestimmung resultiert die Mitbestimmung. Aus Betroffenen werden Beteiligte. Die Behindertenhilfe wird deshalb zusammen mit Menschen mit einer Behinderung entwickelt und angewandt.

Kommentar

Die persönliche Einflussnahme auf die eigenen Lebensbereiche und die Möglichkeit, über eigene Belange selbst entscheiden zu können, ist für alle Menschen von zentraler Bedeutung. Wer sein Leben «in die eigene Hand nimmt», führt ein selbstbestimmtes Leben. Menschen mit einer Behinderung haben das Wahl- und Entscheidungsrecht, welche Hilfen und Dienstleistungen sie beanspruchen. Ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit einer Behinderung ist häufig erst dann möglich, wenn Hilfen und Dienstleistungen vorhanden sind. Fehlen sie, sind die persönlichen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Damit die notwendigen Hilfen und Dienstleistungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, gestalten Menschen mit einer Behinderung die Behindertenhilfe mit.

.....

Selbstbestimmung erfährt durch die Schwere und Art der Behinderung eine Grenze. Bei schwerstgeistig- oder schwerstmehrfachbehinderten Menschen gilt es, sich in besonderem Masse an den vorhandenen Fähigkeiten zu orientieren und die möglichen Gestaltungsräume sensibel wahrzunehmen und zu nutzen. Der Einbezug von Interessenvertretungen ist eine sinnvolle Ergänzung zu eingeschränkten Handlungskompetenzen. Wo aufgrund der Schwere der Behinderung eine persönliche Bestimmung und Beteiligung nicht möglich ist, soll deshalb eine Interessenvertretung eingesetzt werden.

Beispiele

- Menschen mit einer Behinderung wirken als Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnheimes bei der Gestaltung des Tagesablaufes mit.
- Menschen mit einer Behinderung handeln als Mitglieder in Kommissionen, Experten- oder Projektgruppen. Es wird darauf geachtet, dass in diesen Aufgaben Frauen und Männer tätig sind.
- Menschen, die sich nur unzureichend artikulieren können, werden durch Verwandte vertreten.
- Um die Chancengleichheit zu erhöhen, werden Frauen mit einer Behinderung gezielt in ihren Bestrebungen nach Selbständigkeit unterstützt, da ihnen oft von ihren Bezugspersonen weniger Selbständigkeit als Männern zugestanden wird.

5.2 Normalisierung und Subsidiarität der speziellen Angebote

Menschen mit einer Behinderung wählen ihre Lebensform frei. Die Behindertenhilfe richtet ihre Dienstleistungen und Aktivitäten in erster Linie darauf aus, dass für Menschen mit einer Behinderung eine Lebensgestaltung wie für Menschen ohne Behinderung möglich ist (Normalisierungsprinzip). Spezielle Angebote für Menschen mit einer Behinderung stehen dort zur Verfügung, wo dieses Ziel ohne ausgleichende Massnahmen nicht erreicht werden kann.

Kommentar

Normalisierung heisst, dass spezielle Massnahmen und Angebote so wenig wie möglich und so umfangreich wie nötig in das «normale» Leben eingreifen. In unserer Lebensumgebung führen behinderte Menschen ein «normales» Leben. Das bedeutet, dass Angebote und Leistungen für alle zugänglich sind. Integration ist eine Option, aber keine Zwangsmassnahme. Unter dem Vorwand der Integration darf das Recht auf spezifische Leistungen und eine eigene Lebensweise behinderter Menschen nicht eingeschränkt werden. Behindertsein heisst auch Recht auf Anderssein. Das Ziel der Behindertenhilfe ist die Einbettung oder die Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung in das übliche Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld. Die selbständige Lebensführung wird erhalten oder, wo dies nicht möglich ist, durch spezielle Hilfen ergänzt. Die Umsetzung der Normalisierung findet auf allen Alltagsebenen statt.

Beispiele

- Spezielle Bedürfnisse an Hilfen für Menschen mit einer Behinderung werden als Leistungen in die Gesetze integriert, welche für alle gelten.
- Die Grundlage für Beiträge an die Organisation von Bildungskursen für Menschen mit einer geistigen Behinderung wird in das kantonale Bildungsgesetz integriert. Auch organisatorisch gilt: Weiterbildungsangebote für Menschen mit einer Behinderung sind Bestandteil der Erwachsenenbildung. Für die Zuständigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung heisst das: Die kantonale Fachinstanz für Erwachsenenbildung ist für Anliegen der Erwachsenenbildung von Menschen mit einer Behinderung zuständig.
- Die spezifische Rechtsgrundlage der Behindertenhilfe wird im Sozialhilfegesetz geschaffen. Der Begriff «Sozialhilfe» umfasst in diesem Gesetz mehr als beispielsweise nur die materielle Unterstützung Bedürftiger.
- Öffentliche Veranstaltungen sind für Menschen mit einer Behinderung zugänglich.
- Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung sind eingebettet in ein Wohnquartier und verkehrstechnisch gut erreichbar.
- Wo nötig werden Frauen mit einer Behinderung speziell gefördert, da sie dem Risiko einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt sind: als Frau und als Mensch mit einer Behinderung.

.....

5.3 Freiwilligkeit

Behindertenhilfe wird von Menschen mit einer Behinderung freiwillig beansprucht.

Kommentar

Die Behindertenhilfe wird aus eigenem Entscheid beansprucht oder, wo dies wegen der Schwere der Behinderung nicht möglich ist, unter Einbezug der Menschen mit einer Behinderung und im Dialog mit den Bezugspersonen. Dabei stehen die «wohlverstandenen» Interessen der Menschen mit einer schweren Behinderung im Vordergrund.

Beispiele

- Es besteht die Möglichkeit, Freizeitkurse ausserhalb des Wohnheims zu besuchen.
- Menschen mit einer Behinderung werden nicht in ein Wohnheim «platziert» oder mit einem Behindertentransport «transportiert», sondern sie treten in ein Wohnheim ein und fahren als Fahrgäste, gegebenenfalls mit einem speziellen Fahrdienst.
- Frauen mit einer Behinderung werden unterstützt, ihren Willen zu äussern und durchzusetzen.

5.4 Bedürfnisorientierung

Art und Mass der Behindertenhilfe berücksichtigen den Bedarf von Menschen mit einer Behinderung und deren Umfeld. Die Behindertenhilfe trägt der Vielfalt des Bedarfs Rechnung.

Kommentar

Behindertenhilfe handelt bedürfnisorientiert, indem

- sie den Bedarf an Hilfen und Dienstleistungen von Menschen mit einer Behinderung erkennt;
- sie dafür Sorge trägt, dass verschiedenartige Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung stehen;

- sich die Angebote der unterschiedlichen Hilfen und Dienstleistungen ergänzen und Menschen mit einer Behinderung eine grosse Durchlässigkeit ermöglichen;
- sie Menschen mit einer Behinderung bei der Wahl und Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Hilfen berät und unterstützt;
- sie geschlechtsspezifische Aspekte beachtet und ein den Bedürfnissen von Frauen und Männern gerecht werdendes Angebot an Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung stellt.

Behindertenhilfe berücksichtigt, was Menschen mit einer Behinderung konkret an Hilfestellungen benötigen und auch nachfragen. Damit wird deutlich, dass Behindertenhilfe nicht ein statisches Angebot an Dienstleistungen und Aktivitäten ist, sondern entwicklungsorientiert angelegt sein muss. Menschen mit einer Körperbehinderung benötigen andere Dienstleistungen und Hilfen als Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung. Behindertenhilfe muss sich von klassischen Behinderungsbildern lösen, um den Bedürfnissen «aller» gerecht zu werden. Gruppen von Menschen mit einer Behinderung sind nicht homogen, sondern pluralistisch. Immer wieder werden bestimmte Behinderungsformen gesellschaftlich respektiert, andere aber geächtet. Die Behindertenhilfe ist für Formen der Ausgliederung von einzelnen Behindertengruppen sowie für geschlechtsspezifische Unterschiede sensibel.

Beispiele

- Die Anbieterinnen und Anbieter der Behindertenhilfe müssen sich regelmässig fragen, ob ihre Dienstleistungen und Hilfen benötigt werden. Wenn die Antwort «ja» lautet, ist zu fragen, ob sie in dieser Form, in dieser Quantität und Qualität, an diesem Ort, mit dieser Methode den Bedürfnissen am besten gerecht werden. Zudem stellt sich die Frage, ob es Lücken im Dienstleistungsangebot gibt und wie diese gefüllt werden sollen.
- Die Diskussion um einen behindertengerechten öffentlichen Nahverkehr wird vorwiegend aus der Perspektive von Menschen mit einer Körperbehinderung geführt. Der Abbau von Personal bei den Verkehrsbetrieben, indem beispielsweise bediente Schalter durch Automaten ersetzt oder Zugbegleitungen reduziert werden, ist aus Sicht von Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung eine mobilitätseinschränkende Massnahme.

- Bedürfnisorientierung heisst beispielsweise das Zulassen von Nichtaktivitäten (z.B. in Pension gehen können) und von eigenen Räumen gegenüber geregelten Beschäftigungsprogrammen für einzelne Wohnheimbewohnerinnen und -bewohner.
- Da das Gewaltpotenzial gegenüber Frauen mit einer Behinderung höher ist als gegenüber Männern, wird ihrem zusätzlichen Sicherheitsbedürfnis im privaten und öffentlichen Raum Rechnung getragen.

5.5 Einbezug von Stärken und Ressourcen


Die Behindertenhilfe erkennt, unterstützt und nutzt die vorhandenen Stärken und Fähigkeiten von Menschen mit einer Behinderung. Das soziale Netz von Menschen mit einer Behinderung wird vorrangig gestützt und gefördert. Die Behindertenhilfe anerkennt und fördert die Leistungen an Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen mit einer Behinderung durch Familienangehörige und Personen des sozialen Umfeldes.

Kommentar

Menschen mit einer Behinderung haben ihre Stärken! Diese gilt es zu erkennen, zu entfalten und zu nutzen. Die Behindertenhilfe orientiert sich an den Fähigkeiten von Menschen mit einer Behinderung und stellt den unterschiedlichen Fähigkeiten entsprechende, differenzierte Angebote zur Verfügung. Die Behindertenhilfe anerkennt zudem ausdrücklich ehrenamtlich und freiwillig erbrachte Leistungen an Betreuung, Pflege und Begleitung von Menschen mit einer Behinderung durch Privatpersonen, welche oft aus dem sozialen Umfeld von Menschen mit einer Behinderung stammen. Gewerbsmässig erbrachte Dienstleistungen und Ehrenamtlichkeit ergänzen einander. Beide Bereiche haben ihre eigenen Aufgaben, Zielsetzungen und ihre spezifischen Stärken. Die ehrenamtlich tätigen Privatpersonen sollen als Partnerinnen und Partner anerkannt und unterstützt werden. Rechtsgrundlagen und Mittelverteilung sollen den Aspekt der Förderung des privaten Engagements beachten.

Beispiele

- Bedarfsplanungen für Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten fördern ein differenziertes Angebot sowie das Zusammenspiel und die Durchlässigkeit von stationären und ambulanten Formen der Unterstützung.

- 
- Es werden Beiträge an den Einkauf von Assistenzdienstleistungen ausgerichtet.
 - Es gibt ein Angebot von Fachberatung, Selbsthilfe und Weiterbildung.
 - Frauen und Männer, die Menschen mit einer Behinderung pflegen, betreuen und begleiten, werden gefördert und unterstützt.

5.6 Transparenz und Wirksamkeit

Die Behindertenhilfe ist begründbar und nachvollziehbar. Die jeweiligen Schritte zur Erreichung eines Ziels sind unter dem Aspekt der Wirksamkeit zu überprüfen. Die Qualität der Behindertenhilfe wird evaluiert und weiterentwickelt.

Kommentar

Um die Wirksamkeit der Dienstleistungen der Behindertenhilfe zu kontrollieren, erfolgt zunächst die Definition von Leitzielen und in der Folge die Definition von Handlungszielen für die erbrachten Dienstleistungen. Es wird überlegt, ob das Ziel erreicht wurde und welche Wirkung die Tätigkeit entfaltete. Zielvorgaben sowie die Überprüfung der Zielerreichung und der erzielten Wirkung tragen zur Qualitätsentwicklung der Dienstleistungen der Behindertenhilfe bei.

Für die Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft bedeutet dies, dass ihre Dienstleistungen und Aktivitäten, aber auch die organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufe klar definiert sind. Beiträge des Kantons werden an mit den Partnerinnen und Partnern definierte Qualitätskriterien gebunden. Ein Mittel dazu ist der Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Beispiele

- Behinderteneinrichtung und Kanton evaluieren anhand eines Controllingkonzeptes gemeinsam die Berichte zur Zielerreichung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- Gleichstellung von Männern und Frauen ist in allen Bereichen ein unabdingbares Qualitätskriterium der Behindertenhilfe.

5.7 Existenzsicherung und Ausstattung mit materiellen Mitteln

Menschen mit einer Behinderung haben das Recht auf eine materiell abgesicherte Existenz. Die Existenzsicherung erfolgt durch Leistungen der Sozialversicherung. Materielle Bedürfnisse aufgrund von behinderungsbedingtem Mehraufwand werden durch Leistungen der Behindertenhilfe abgedeckt. Die Befriedigung von behinderungsbedingtem Mehrbedarf führt nicht zur Unterstützungsbedürftigkeit im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung.

Kommentar

Viele Menschen mit einer Behinderung sind im Arbeitsprozess integriert und können ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten. Wo dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, sichern IV-Rente und im Bedarfsfall kantonale Ergänzungsleistungen den laufenden Lebensunterhalt. Menschen mit einer Behinderung haben zusätzlich Bedarf an materiellen Leistungen für behinderungsbedingte Mehraufwendungen. Es ist sicherzustellen, dass diese Mehraufwendungen gedeckt werden können. Der so begründete Anspruch auf materielle Leistungen umfasst neben Sach- und Geldleistungen auch den Anspruch auf Fachberatung. Diese Hilfen sind Voraussetzung für «Normalisierung» und «Integration».

Werden soziale Hilfen, die nicht durch behinderungsbedingte Mehraufwendungen ausgelöst werden, notwendig, so müssen diese im Rahmen der «Unterstützung an bedürftige Personen» der Sozialhilfegesetzgebung erbracht werden.

An diese Überlegung schliessen wir einen neuen Aspekt als Diskussionsbeitrag an. Ein Teil der Menschen mit einer Behinderung hat nicht die Möglichkeit, Einfluss auf ihre Einkommens- oder Vermögensbildung zu nehmen. Heimbewohnerinnen und Heimbewohner haben in der Regel keinen finanziellen Spielraum. Es ist zu diskutieren, ob ein Ausgleich für die fehlenden Chancen zur Einkommens- und Vermögensbildung erbracht wird.

Beispiele

- Im Rahmen einer über das Rahmengesetz des Bundes reichenden Erweiterung der kantonalen Ergänzungsleistungen werden Bedarfsleistungen an Menschen mit einer Behinderung ausgerichtet (z.B. Entschädigung für den Einkauf von Assistenzdiensten).

- Es werden kantonale Beiträge an ungedeckte Heimkosten ausgerichtet.
- Es erfolgt eine grössere Anerkennung der Nichterwerbstätigen durch eine Überprüfung und Verbesserung der Sozialversicherungsleistungen, beispielsweise in Bezug auf Renten und Hilfsmittelvergaben.

5.8 Kultur der Behinderten

Neben dem Recht auf «Normalisierung» haben Menschen mit einer Behinderung das Recht, eine eigene Kultur zu leben und sich in eine eigene Kultur zurückzuziehen. Die Schaffung von eigenen Räumen als Rückzugs- und Begegnungsorte für Menschen mit einer Behinderung wird beachtet und unterstützt.

Kommentar

Haben Menschen mit einer Behinderung das Bedürfnis, Begegnungsorte und -möglichkeiten zu nutzen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen, wird dieses Bedürfnis geachtet und unterstützt. Gleiches gilt für das Bedürfnis nach eigenen, individuell zugänglichen und individuell gestalteten Räumen. Das Recht auf Normalisierung wird damit dem Bedürfnis von Menschen mit einer Behinderung nach einer «Behindertenkultur» nachgeordnet. Die Grenzen zwischen dem Recht auf «Normalisierung» und dem Recht auf eine «Behindertenkultur» werden durch die Menschen mit einer Behinderung gesetzt.

Beispiele

- Menschen mit einer Behinderung organisieren und verwalten autonom Treffpunkte oder Anlässe.
- Geschlechtsspezifischen Anliegen wird Rechnung getragen, indem beispielsweise eigene (Frei-)Räume für Frauen mit einer Behinderung zugelassen und gefördert werden.

5.9 Die Aufgaben des Kantons

Der Kanton sorgt dafür, dass die notwendigen Heime und Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung zur Verfügung stehen.

Kommentar

Der Kanton übernimmt vorrangig Aufgaben der Bedarfserfassung, Bedarfsplanung und Koordination in Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung. Vorgehen ist, dass er für Betreuungseinrichtungen Bewilligungs- und Aufsichtspflichten übernimmt. Die Umsetzung der Angebote der Behindertenhilfe erfolgt weitgehend durch private Trägerschaften. Der Kanton schafft fruchtbare Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der privaten Trägerschaften unter anderem durch Mithilfe bei der Ressourcenbeschaffung.

Beispiele

- Der Kanton erstellt eine Bedarfsplanung, erarbeitet für die festgestellten Lücken Rahmenvorgaben und überlässt die Detailausarbeitung der Dienstleistung und deren Durchführung privaten Organisationen.
- Der Kanton eruiert, ob zwecks Gleichstellung der Geschlechter eine spezielle Förderung für Frauen mit Behinderung erforderlich ist.

5.10 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten der Behindertenhilfe, wie dem Bund, den Gemeinden, den privaten Trägerschaften und den Kantonen in der Region, erfolgt nach den Prinzipien des Dialoges, der Vernetzung und der Interdisziplinarität. Kantonsgrenzen sind für Behinderte «durchlässig». Die Behindertenhilfe vernetzt sich mit den Bereichen, welche nicht Teil der Behindertenhilfe sind, aber Einfluss auf die Behindertenhilfe haben.

Kommentar

Bund, Kantone und private Trägerschaften sind die Hauptbeteiligten an der Organisation und der Umsetzung der Behindertenhilfe. Das Bundesamt für Sozialversicherung als Verwaltungsorgan der Invalidenversicherung finanziert massgeblich Wohn-, Arbeits- und Eingliederungsplätze in Behinderteneinrichtungen sowie Beratungsangebote. Den Kantonen fällt dabei die Aufgabe zu, das Ordnungsgefüge für ein fruchtbares Wirken der privaten Trägerschaften zu bilden

und Lücken zu schliessen. Die Planung und Umsetzung der Behindertenhilfe wird als regionale Aufgabe verstanden. So werden Synergien genutzt, Doppelspurigkeiten vermieden und Grenzen abgebaut. Eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit ist unerlässlich, wenn Aufgaben der Invalidenversicherung im Rahmen des «Neuen Finanzausgleichs» an die Kantone delegiert werden.

Öffentliche Bereiche, wie das Bauwesen, der öffentliche Verkehr und Spitexangebote der Gemeindekrankenpflege, die nicht Bestandteil der Behindertenhilfe sind, werden beachtet. Es ist die Aufgabe der Behindertenhilfe, die Wechselwirkungen zwischen diesen öffentlichen Bereichen und der Behindertenhilfe aufzuzeigen und auf diese Bereiche einzuwirken. Behindertenhilfe nimmt Bezug zu allen Alltagsebenen - und dies im Bewusstsein, dass der Alltag für Frauen und Männer mit einer Behinderung sehr unterschiedlich sein kann.

Beispiele

- Die Aufgaben der Behindertenhilfe werden jeweils kritisch in Bezug auf die Wechselwirkung zu weiteren Bereichen wie Bau, Verkehr und übrigen Dienstleistungen hinterfragt. Die Behindertenhilfe hält diese Bereiche zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit einer Behinderung an.
- Es werden regionale Bedarfsplanungen für die ambulante und stationäre Fachhilfe erstellt.



6. Lebensbereiche

6.1 Wohnen

6.1.1 Einleitung

Die juristische Definition des Wohnsitzes besagt, dass dort, wo der Lebensmittelpunkt einer Person ist, der Wohnsitz begründet wird. Damit ist die Bedeutung des Wohnens angedeutet. Erweitern wir den juristischen Begriff um persönliche und soziale Aspekte, zeigt sich die zentrale Bedeutung von «Wohnen». Geborgenheit, soziales Umfeld, Ort der Kontakte, Rückzug und Erholung, persönlich gestalteter Freiraum sind einige Stichworte, welche die Bedeutung von «Wohnen» kennzeichnen. Die Mehrzahl der Menschen mit einer Behinderung leben nicht anders als Menschen ohne Behinderung - das heisst, sie wohnen alleine, mit Bezugspersonen oder Familie oder mit Unterstützung von ambulanten Diensten.

Eine bedeutende Gruppe von Menschen mit einer Behinderung ist jedoch auf spezielle Wohnformen angewiesen. Spezielle Wohnformen sind zum Beispiel das Wohnen

- bei Angehörigen oder Bezugspersonen, die Betreuung und Pflege übernehmen;
- in Wohnheimen, Wohngruppen und Wohnungen mit Fachbegleitung;
- in Altersheimen;
- in Spitälern oder Kliniken (Langzeitpflegebetten).

6.1.2 Ist-Zustand

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none">– Engagement und Initiative privater Trägerschaften sind vorhanden.– Ein differenziertes Angebot an Wohn- und Betreuungsplätzen ist vorhanden.– Eine Bedarfsplanung für stationäre und teilstationäre Einrichtungen wird regelmässig und gemeinsam mit Basel-Stadt erstellt, und der Kanton initiiert die notwendige Umsetzung von Massnahmen der Bedarfsplanung.– Differenzierte Formen der Behindertenhilfe, wie beispielsweise das Angebot von ambulanter Begleitung für Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung, stehen zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none">– Der Kanton verfügt nur über wenig Steuerungsmöglichkeiten und Kompetenzen.– Die Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton sind unklar.– Die Schnittstellen innerhalb des Kantons zu den Bereichen Eingliederung, Altershilfe, Langzeitpflege und medizinische Rehabilitation sind nicht definiert.– Die Wechselwirkung zwischen kantonalen Behindertenhilfe und weiteren Faktoren, welche die Behindertenhilfe beeinflussen (z.B. Spitex, Wohnungsbau), ist erkannt, wird jedoch nicht koordiniert oder gesteuert.– Die Anliegen von Behinderten werden nicht in allen Bereichen genügend wahrgenommen.

6.1.3 Ziele

Übergeordnetes Ziel

Wie in der Arbeitswelt das Ziel «Eingliederung vor Rente» gilt so gilt für den Bereich des Wohnens «alltägliche Wohnformen vor Heim». Behindertenhilfe zielt auf die Sicherstellung von unterschiedlichen Dienstleistungen und Aktivitäten, mit deren Hilfe Menschen mit einer Behinderung der Zugang zu alltäglichen Wohnformen ermöglicht wird. Sie trägt dazu bei, dass behinderte Menschen möglichst selbstbestimmt wohnen können.

Handlungsziele

Alltägliche Wohnformen

Behindertenhilfe orientiert sich am Normalisierungsprinzip. Das heisst, sie will für Menschen mit einer Behinderung eine gleiche Lebensgestaltung ermöglichen, wie sie für Menschen ohne Behinderung üblich ist. Das differenzierte

.....

Angebot der Behindertenhilfe trägt dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung in alltäglichen Wohnformen leben. Die Behindertenhilfe unterstützt Menschen mit einer Behinderung durch das Bereitstellen von ambulanten Dienstleistungen wie beispielsweise Beratung und Begleitung sowie spitalexternen Pflegedienstleistungen in Absprache mit den Gemeinden.

Nutzung von Ressourcen

Menschen mit einer Behinderung haben Stärken und Ressourcen. Diese werden entfaltet und genutzt. Namentlich kommt der Stützung und Förderung des sozialen Netzes und dem Engagement von pflegenden und betreuenden Angehörigen und Bezugspersonen eine wichtige Bedeutung zu. Der Kanton unterstützt Massnahmen mit dem Ziel, die Autonomie der Menschen mit einer Behinderung in ihrem sozialen Umfeld zu erhalten. Diese Haltung erläutert das folgende Kaskadenmodell, das als Angebot und nicht als Verpflichtung verstanden wird:

1. Selbständiges Wohnen ohne Fremdpflege oder -betreuung ist möglich.
2. Die Betreuung und Pflege wird mit Hilfe von privaten Ressourcen geleistet, zum Beispiel durch Angehörige oder Nachbarschaftshilfe.
3. Die Begleitung, Betreuung und Pflege wird durch den Beizug von ambulanten Massnahmen und Hilfen erbracht (z.B. Fachberatung, Fachbegleitung und Pflegedienstleistungen).
4. Die Betreuung und Pflege wird mit Hilfe von teilstationären Angeboten erbracht, zum Beispiel mit Ferien-, Entlastungs- und Tagesbetreuungsplätzen.
5. Die Betreuung erfolgt in stationären Angeboten, unter besonderer Beachtung des Aspektes der Förderung und Erhaltung der Kontakte mit den Angehörigen und Bezugspersonen, zum Beispiel im Rahmen eines Wohnheims.

Dezentrale und integrierte Standorte

Stationäre Wohnangebote wie Wohnheime oder Wohngruppen und teilstationäre Wohnangebote wie Tages- und Beschäftigungsstätten für Menschen mit einer Behinderung werden dezentral angeboten. Eine Ballung von sozialen Ein-

.....

richtungen an einem Ort wird vermieden. Behinderteneinrichtungen haben einen an der «Normalität» ausgerichteten Standort. Sie werden örtlich in dem Einzugsgebiet angeboten, wo die Menschen mit einer Behinderung leben und ihre soziale Einbettung haben. Der Standort liegt in Wohngebieten der Gemeinde oder der Stadt.

Behinderteneinrichtungen, welche Zentrumsfunktionen erfüllen, bilden eine Ausnahme. Die Ausnahme ist dann begründbar, wenn aufgrund von speziellem Betreuungsaufwand (therapeutische oder pflegerische Dienstleistungen) oder speziellem Platzangebot (Ferienplätze) eine Mindestgrösse oder eine spezifische Ausrichtung der Einrichtung erforderlich ist.

Erreichbarkeit

Stationäre und teilstationäre Wohnangebote sind leicht und sicher erreichbar. Die Erreichbarkeit ist eine Grundvoraussetzung zum Erhalt der sozialen Integration. Beziehungen zu den Angehörigen und zum sozialen und kulturellen Umfeld können nur erhalten und aufgebaut werden, wenn eine gute örtliche Erreichbarkeit gewährleistet ist. Die Betreuungseinrichtungen sind primär mit öffentlichen Verkehrsmitteln und sekundär mit Individualverkehrsmitteln erreichbar.

Aufnahmefreiheit der Einrichtungen

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe haben die operative Verantwortung für die Führung ihrer Institutionen. Damit verbunden ist das Recht der Einrichtung, eigenverantwortlich über die Vergabe von Wohnplätzen zu entscheiden. Nur so kann beispielsweise auf soziale und individuelle Gegebenheiten bei der Bildung von Wohngruppen Rücksicht genommen werden.

Auf die Einrichtung einer zentralen Erfassungs- und Zuweisungsstelle von Heimplätzen wird verzichtet.

Für die Menschen mit einer Behinderung bedeutet dies, dass sie die Freiheit haben, einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Platz in einer Einrichtung zu wählen oder abzulehnen. Diese Wahlfreiheit begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Wohnplatz oder auf Finanzierungsbeiträge.

Durchgehende Betreuung

Menschen mit einer Behinderung, die einen stationären Wohn- und Betreuungsplatz beanspruchen, verbringen dort nicht selten den Grossteil ihres Le-

bens. Es ist sichergestellt, dass diese Menschen auch im Alter an ihrem gewohnten Wohnplatz verbleiben können.

«Mehr-Welten-Prinzip»

Für Menschen mit einer Behinderung, welche in einem Wohnheim leben, sind die Bereiche Freizeit, Arbeit und Wohnen örtlich sehr eng mit dem Wohnheim verbunden. Es trägt zur Lebensqualität von Menschen mit einer Behinderung bei, wenn Erfahrungsräume ausserhalb des Wohnortes ermöglicht werden. Möglichkeiten dazu sind beispielsweise die örtliche Trennung von Wohn- und Arbeits- oder Beschäftigungsbereich und die Praxis, dass Besuche von Freizeitkursen prinzipiell ausserhalb des Wohnheims erfolgen. Für die Gestaltung der Tagesabläufe von Menschen mit schwerer Behinderung ist sensibel nach Möglichkeiten zu suchen, Erfahrungsräume zu öffnen.

Qualitätssicherung

Mit einer Aufsichts- und Bewilligungspflicht für alle Wohn- oder Tagesbetreuungseinrichtungen, welche Menschen mit einer Behinderung betreuen, wird ein Instrument zur Qualitätssicherung eingeführt.

Geschlechtsspezifische Aspekte sollen dabei beachtet werden. Wohneinrichtungen müssen für Frauen mit einer Behinderung sicher sein in Bezug auf sexuelle Gewalt. Die Sicherheit betrifft Fragen der baulichen, betrieblichen und personellen Infrastruktur.

Die kantonale Aufsichtsstelle ist Anlaufstelle für Beschwerden in Zusammenhang mit einem Betreuungsaufenthalt.

Leistungsvereinbarungen

Die Ausrichtung von kantonalen Finanzierungsbeiträgen an stationäre oder ambulante Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen zwischen Behinderteneinrichtungen und Kanton mittels festgelegter Abgeltungen und Tarife in Koordination mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Bedarf an Wohn-, Arbeits- und Betreuungsplätzen sowie ambulanten Dienstleistungen wie beispielsweise «Wohnbegleitung» abgedeckt wird.

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungen dafür, dass die notwendigen Leistungen im Wohnbereich für Menschen mit einer Behinderung materiell tragbar sind. Neben den erbrachten Leistungen werden auch die Ziele zwischen Kanton und der leistungserbringenden Partnerin beziehungsweise dem leistungserbringenden Partner vereinbart. Gemeinsam wird zudem ein Konzept über die Auswertung der Zielerreichung aufgestellt. Damit ist sichergestellt, dass zusätzlich zu Ausrichtung von Finanzierungsbeiträgen der Dialog über die inhaltliche Gestaltung und Entwicklung sowie die Wirkung des Angebotes geführt wird.

Bedarfsorientierung und fachgerechte Betreuung

Bedarfsplanungen werden regelmässig erstellt und die Umsetzung der Planungsziele wird überprüft. Bedarfsplanungen umfassen den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich und erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und den übrigen Kantonen der Nordwestschweiz. Sie basieren auf dem Ziel, ein den Bedürfnissen entsprechendes, vielfältiges Angebot zur Verfügung zu stellen. Bedarfsplanungen werden «rollend» erstellt, um veränderten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Auch sollen sie die Entwicklung von verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen fördern und die Durchlässigkeit der einzelnen Angebote gewährleisten. Wohnheime fördern Menschen mit einer Behinderung und überprüfen in Absprache mit den betroffenen Personen regelmässig, ob ein Wechsel in eine selbständigere Wohnform möglich ist.

Menschen mit einer Behinderung stehen adäquate Betreuungs- und Pflegeplätze ungeachtet der Schwere der Behinderung oder von Verhaltensauffälligkeiten in Behinderteneinrichtungen zur Verfügung. In Ausnahmen ist die Betreuung von Menschen mit einer Behinderung in spezifischen Wohnmöglichkeiten wie Alters- und Pflegeheimen möglich.

Vereinbarte Schnittstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung

Die Ansprechstellen des Kantons sind klar definiert und kundenfreundlich organisiert. Voraussetzung dazu ist, dass die «Behindertenhilfe» definiert wird und davon ausgehend die Schnittstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung erkannt und benannt werden.

Diese bestehen namentlich zwischen der Erziehungs- und Kulturdirektion EKD und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion VSD in den Bereichen der Behindertenhilfe/Altershilfe und der Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie. Sie beste-

hen innerhalb der Erziehungs- und Kulturdirektion für die Bereiche behinderte Erwachsene/behinderte Jugendliche und zwischen der Erziehungs- und Kulturdirektion und der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft in den Bereichen Ergänzungsleistungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner/Eigenleistungsberechnungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner und für den Bereich der IV-Eingliederungen/geschützten Arbeitsplätze.

Regionale Zusammenarbeit und Koordination mit Bundesstellen

Die Zusammenarbeit unter den Kantonen in der Region wird verstärkt und verbindlich geregelt, und die Aufgaben und Kompetenzen von Kanton und Bund im Rahmen der Invalidenversicherung sind geklärt:

Seit 1996 ist der Kanton Ansprechpartner für die Einrichtungen der Behindertenhilfe, ohne dafür über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen. Diese liegen gemäss Invalidenversicherungsgesetzgebung nach wie vor beim Bund. Arbeiten wurden ohne entsprechende Kompetenzdelegation an die Kantone abgeschoben. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton ist zu überprüfen und zu klären. Eine Möglichkeit dazu bietet der «Neue Finanzausgleich» zwischen dem Bund und den Kantonen.

Die bereits praktizierte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt hat sich bewährt. Es gilt, die Zusammenarbeit mit den übrigen an den Kanton Basel-Landschaft angrenzenden Kantonen zu intensivieren und verbindlicher zu gestalten.

Gleichstellung der Geschlechter

Den Sicherheitsbedürfnissen von Frauen mit einer Behinderung wird in den Bereichen «eigenständiges Wohnen» (Wohnungen) und «betreutes Wohnen» (Wohnheim) Rechnung getragen. Sicherheitsaspekte dürfen die Wahlmöglichkeiten bei der Wohnungssuche nicht einschränken. Erschliessung und Lage von Wohnungen genügen den erhöhten Sicherheitsbedürfnissen von Frauen mit einer Behinderung.

6.1.4 Folgerungen

- Die Form der kantonalen Betriebsfinanzierung der Behinderteneinrichtungen ist zu überprüfen und neu zu strukturieren. Die folgenden Möglichkeiten sind beispielsweise zu prüfen:

- Objektfinanzierung durch kantonale Kollektivleistungen und Festlegung der Heimtaxen;
 - Subjektfinanzierung (individueller Beitrag an Behinderte via kantonale Ergänzungsleistungen);
 - eine koordinierte Mischform.
-
- Die Aufgabenstellung in Bezug auf die Heimkostenfinanzierung zwischen der Sozialversicherungsanstalt (Ergänzungsleistungen) und der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe ist zu überprüfen. Die Aufgabenbereiche der Systemsteuerung (Qualität und Quantität der Angebote) und der Subjektfinanzierung (Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und zusätzlicher kantonaler Beiträge) sind in organisatorischer, inhaltlicher und systematischer Hinsicht neu zu ordnen.
-
- Es sind Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Wohneinrichtungen abzuschliessen und ein Zeitplan für die flächendeckende Einführung von Leistungsvereinbarungen auszuarbeiten.
-
- Im neuen Sozialhilfegesetz ist die Einführung einer Aufsichts- und Bewilligungspflicht für Wohnheime und Beschäftigungsstätten enthalten.
-
- Es sind Kriterien über die Infrastruktur und Organisation im Rahmen einer Aufsichts- und Bewilligungspflicht für betreute Wohneinrichtungen unter spezieller Beachtung des Schutzes von Frauen vor sexueller Gewalt durch Personal und Mitbewohnerinnen und Mitbewohner auszuarbeiten und anzuwenden.
-
- Die Vorschriften des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sind unter den Aspekten der Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung und des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses von Frauen mit einer Behinderung zu überprüfen.
-
- Ein Forum zum Meinungsaustausch zwischen privaten Trägerschaften und Kanton ist zu schaffen.
-
- Die rechtlichen Grundlagen sind im Rahmen des derzeit zu erarbeitenden Sozialhilfegesetzes und der zugehörigen Verordnung zu überprüfen und zu erneuern. Dabei ist auch die Kompatibilität zu den sich abzeichnenden Änderungen des «Neuen Finanzausgleichs» zu überprüfen. Die Koordination

der Rechtsgrundlagen, namentlich des kommenden Sozialhilfegesetzes und der kantonalen Ergänzungsleistungen, ist zu überprüfen.

- Die Möglichkeiten, inwieweit im Rahmen der kantonalen Ergänzungsleistungen erweiterte, über die Rahmenbedingungen des Bundes hinausgehende Leistungen an Menschen mit einer Behinderung ausgerichtet werden können, sind zu prüfen. Beispiele: Beitrag an den Einkauf von Assistenzdienstleistungen oder Beitrag an individuelle Bedarfsleistungen.
- Für Menschen mit einer Behinderung ist eine Ombudsstelle einzurichten. Diese Stelle soll ihnen als Erstkontakt- und Vermittlungsstelle für behinderungsspezifische Anliegen dienen. Sie hat Vermittlungsfunktion in verschiedenen Bereichen bei Konflikten, Missverständnissen und Ablaufproblemen zwischen Institutionen und Menschen mit einer Behinderung. Sie wird in allen folgenden Bereichen als Ombudsstelle erwähnt.
- Die Schnittstellen der Zuständigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung sind zu definieren.
- Es ist aktiv, beispielsweise im Rahmen des «Neuen Finanzausgleichs», auf eine Klärung der Kompetenzen und Aufgaben von Bund und Kanton hinzuwirken. Die regionale Zusammenarbeit ist zu intensivieren und verbindlich zu vereinbaren.

6.2 Arbeit

6.2.1 Einleitung

Arbeit als Erwerbsarbeit oder Familienarbeit hat zentrale Bedeutung für den einzelnen Menschen. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Integration bei. Über Arbeit werden soziale Kontakte aufgebaut und erhalten, Arbeit beeinflusst den gesellschaftlichen Status einer Person. Nicht selten wird durch die Arbeit die eigene Person bewertet und das Selbstwertgefühl gebildet. Die einzelne Person erlebt sich als Teil der Gesellschaft, wenn sie durch Arbeit einen Beitrag für diese Gesellschaft leistet. Arbeit bietet die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten zu erhalten, weiterzuentwickeln und neue zu erwerben. Menschen mit einer Behinderung arbeiten

- auf dem öffentlichen und privaten Arbeitsmarkt als Auszubildende, Angestellte oder Selbständigerwerbende;
- im eigenen Haushalt oder in der Familienarbeit;
- an geschützten Arbeitsplätzen in Werkstätten und im Rahmen von Einsatzgruppen oder an Eingliederungsplätzen in Behinderteneinrichtungen;
- im Rahmen des Angebotes von Tagesbetreuungs- oder Beschäftigungsplätzen in Behinderteneinrichtungen.

Ein Teil der Menschen mit einer Behinderung ist arbeitslos oder nicht erwerbstätig.

6.2.2 Ist-Zustand

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Engagement und Initiative privater Trägerschaften sind vorhanden. – Eine Bedarfsplanung für stationäre und teilstationäre Einrichtungen wird regelmässig und gemeinsam mit Basel-Stadt erstellt, und der Kanton initiiert die notwendige Umsetzung von Massnahmen der Bedarfsplanung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Kanton verfügt nur über wenig Steuerungsmöglichkeiten und damit über wenig Kompetenzen. – Die Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton sind unklar. – Die Integration von Behinderten in den freien Arbeitsmarkt wird als Zielvorgabe derzeit wenig diskutiert und findet kaum statt. – Es gibt nur eine geringe Anzahl von integrativen geschützten Arbeitsplätzen. – Der Arbeitsmarkt ist für Menschen mit einer Behinderung infolge bestehender baulicher Barrieren eingeschränkt.

6.2.3 Ziele

Übergeordnetes Ziel

Wie für den Geltungsbereich der Invalidenversicherung (IV) das Ziel «Eingliederung vor Rente» gilt, so gilt in Anlehnung an die IV das Ziel der Integration von behinderten Menschen in alltägliche Arbeitsformen. Wo dies nicht möglich ist, stehen spezielle Arbeitsangebote für Menschen mit einer Behinderung zur Verfügung.



Handlungsziele

Öffentlichkeitsarbeit

Der Kanton verbreitet aktiv die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung.

Er setzt sich für den Erhalt und die Förderung der Tätigkeit von Menschen mit einer Behinderung im öffentlichen und privaten Arbeitsmarkt ein.

Modellfunktion des Kantons

Der Kanton nimmt als Arbeitgeber für Menschen mit einer Behinderung eine Vorbildfunktion für Unternehmen der Wirtschaft wahr.

Unterstützung von Betrieben

Der Kanton fördert die Beratung von Betrieben, welche Menschen mit einer Behinderung beschäftigen.

Geschützte Arbeitsplätze

Geschützte Arbeitsplätze und Beschäftigungsplätze werden bereitgestellt, wo eine Integration in den öffentlichen und privaten Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Dabei werden differenzierte Einsatzmöglichkeiten von Menschen mit einer Behinderung angestrebt. Beispielsweise sollen Arbeiten auch ausserhalb der geschützten Werkstätten möglich sein. Denkbar ist die Bildung von Einsatzgruppen, welche betreut werden, und die in Funktionsbereichen (Reinigungsdienste, Küche, Lingerie und so weiter) von Betrieben, Verwaltungen und privaten Haushaltungen eingesetzt werden.

Durchmischung und Durchlässigkeit

Arbeits- und Beschäftigungsangebote der Institutionen der Behindertenhilfe integrieren Menschen mit einer Behinderung unterschiedlicher Leistungsfähigkeit. Eine hohe Durchlässigkeit für die Benutzerinnen und Benutzer ist zu gewährleisten. Spezifische Förder- und Arbeitspläne erlauben eine differenzierte Betreuung und Förderung.

Integration

Angebote von Einrichtungen der Behindertenhilfe, welche eine Integration in die öffentliche und private Wirtschaft erlauben, werden unterstützt. Gefördert werden Dienstleistungsprojekte, in denen Menschen mit und Menschen ohne Behinderung gemeinsam eine Dienstleistung erfolgreich im Arbeitsmarkt anbieten.

Gleichstellung der Geschlechter

Frauen mit einer Behinderung haben die gleichen Arbeitschancen in der «normalen» Arbeitswelt und in den speziellen Arbeitsangeboten wie Männer mit einer Behinderung. Wesentliche Aspekte der Gleichstellung sind die Anzahl der Arbeitsplätze, Teilzeitstellen, eine grössere Auswahl an Anlehr- und Lehrstellen und die Anerkennung der Hausarbeit, aber auch gezielte Fördermassnahmen.

Die folgenden Handlungsziele und deren Umschreibungen wurden bereits im Kapitel «Wohnen» ausgeführt. Sie gelten sinngemäss auch für den Lebensbereich «Arbeit»:

Dezentrale und integrierte Standorte, Nutzung von Ressourcen, Aufnahmefreiheit der Einrichtungen, Leistungsvereinbarungen, Bedarfsorientierung und fachgerechte Betreuung, vereinbarte Schnittstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung, regionale Zusammenarbeit und Koordination zwischen Kanton und Bund beziehungsweise Sozialversicherungen.

6.2.4 Folgerungen

- Es sind soziale Projekte zu fördern, welche mit behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Markt bestehen können. Zu entwickeln ist insbesondere der Dienstleistungsbereich (Beispiele: Hotelprojekt «Zämme», Basel; Restaurant «Blinde Kuh», Zürich).
- Der Kanton prüft Massnahmen und gibt sich selber Kriterien für die Beschäftigung von behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er gibt sich Kriterien bei der Berücksichtigung von Einrichtungen der Behindertenhilfe bei Auftragsvergaben. Dabei werden die bestehenden Rechtsgrundlagen der Behindertenhilfe sowie das kantonale Beschaffungsgesetz und das kantonale Finanzhaushaltsgesetz beachtet. Die Kriterien sollen unter Berücksichtigung von «Sinn und Geist» der gesetzlichen Grundlagen die bestehenden Freiräume präzisieren.
- Der Kanton trifft Massnahmen zur Kommunikation der Anliegen von Menschen mit einer Behinderung, beispielsweise durch die Veranstaltung von Diskussionspodien oder Ausstellungen zu behindertenspezifischen Themen.
- Der Kanton fördert die Beratung von Unternehmen und Gewerbe in Fragen der Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung und der entsprechenden Arbeitsplatzeinrichtung.

-
- Der Kanton schafft ein Anreizsystem (Belohnungssystem) für Unternehmen, welche Menschen mit einer Behinderung beschäftigen. Beispiel: Imageverbesserungen durch Kantonsanerkennung (Label).
 - Der Kanton unterstützt und fördert vorhandene Ansätze für eine spezifische Arbeitsplatzbörse für Menschen mit einer Behinderung.
 - Frauen werden spezifisch gefördert, beispielsweise durch spezielle Beratung, Motivationsunterstützung sowie Aus- und Weiterbildung.

Die nachstehenden Folgerungen wurden im Kapitel «Wohnen» aufgeführt und sind auch für den Bereich «Arbeit» zu prüfen:

Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Behinderteneinrichtungen, Forum zum Meinungs austausch zwischen Kanton und privaten Trägerschaften sowie weiteren relevanten Kreisen, Überprüfung und Erneuerung der rechtlichen Grundlagen (Sozialhilfegesetz, bereichsspezifische Gesetze, z.B. Bildungsgesetz für Berufsbildung, und Koordination mit der Sozialversicherungsgesetzgebung), Schaffung einer Ombudsstelle für Menschen mit einer Behinderung, Klärung der Schnittstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung, Klärung der Kompetenzen und Aufgaben zwischen Bund und Kanton, z.B. im Rahmen des «Neuen Finanzausgleichs», regionale Zusammenarbeit.

6.3 Bildung

6.3.1 Einleitung

Bildung in jeglicher Form trägt zur Lebensgestaltung bei. Sie erschliesst nicht nur den Zugang zur Arbeitswelt, sondern eröffnet die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und ist eine Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung. Der Zugang zur Bildung soll im ganzen Leben möglich sein. Das Recht auf Bildung ist in der Bundesverfassung angelegt, die Umsetzung ist kantonal geregelt. Der Begriff «Bildung» umfasst in unserem Zusammenhang die Aus-, Fort- und Weiterbildung mit beruflichen, persönlichen und sozialen Lernangeboten.

.....

Bildungsangebote für Menschen mit einer Behinderung sind

- Ausbildungsplätze auf dem privaten und öffentlichen Markt;
- Angebote der Erwachsenenbildung;
- Angebote der Informationstechnologie;
- spezielle Angebote für Menschen mit einer Behinderung, wie Bildungskurse, Bildungsangebote der Betreuungseinrichtungen, Ausbildungsstätten für Behinderte.

6.3.2 Ist-Zustand

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none">– Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen sind aktiv.– Erste Schritte zur Öffnung von öffentlichen Bildungsangeboten werden getan.– Neue Informationszugänge (Technisierung) erweitern die Möglichkeiten insbesondere von Körperbehinderten und Sinnesbehinderten.	<ul style="list-style-type: none">– Es fehlt ein systematischer Überblick über die ergänzenden Bildungsangebote.– Der Zugang zu Bildungseinrichtungen ist in baulicher und konzeptioneller Hinsicht erschwert.– Ein organisierter Dialog mit Behinderten über die Angebotsentwicklung findet nicht statt.– Der Informationszugang stellt insbesondere geistig Behinderte vor Schwierigkeiten (Technisierung der Kommunikation).– Hohe Bildungskosten sind für Behinderte zum Teil schwierig zu finanzieren.– Die Möglichkeiten erwerbstätiger Menschen mit einer Behinderung zu Fort- und Weiterbildungen sind reduziert (an geschützten Arbeitsplätzen werden sie nur teilweise angeboten oder sind mit Mehrkosten verbunden, welche häufig persönlich zu tragen sind).

6.3.3 Ziele

Übergeordnetes Ziel

Bildungsangebote entsprechen den Bedürfnissen der Menschen mit einer Behinderung und sind Teil der alltäglichen Lernangebote. Wo dies nicht möglich ist, bestehen spezielle Angebote für Menschen mit einer Behinderung.

Handlungsziele

Das Prinzip der Selbsthilfe achten

Der Kanton unterstützt Massnahmen mit dem Ziel, die Autonomie der Menschen mit einer Behinderung und ihre sozialen Kontakte zu erhalten. Er setzt sich dafür ein, dass Bildungsangebote für alle Menschen zugänglich sind. Diese Haltung erläutert das folgende Kaskadenmodell:

1. Nutzen der Bildungsangebote auf dem Markt;
2. Bereitstellen und Nutzen von ergänzenden Bildungsangeboten;
3. Bildungsangebote in stationären oder teilstationären Einrichtungen.

Teilhabe an der Erwachsenenbildung

Während in den Bereichen der beruflichen Ausbildung und der beruflichen Weiterbildung spezielle Angebote an speziellen Orten als Ergänzung zum konventionellen Bildungsangebot offeriert werden können, sind die Angebote für die persönliche und soziale Weiterbildung örtlich in die Angebote der konventionellen Erwachsenenbildung zu integrieren. Menschen mit einer Behinderung nehmen am Prozess des lebenslangen Lernens teil. Ihre behinderungsspezifischen Bedürfnisse werden erkannt und unterstützt.

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen

Die Möglichkeiten der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sind besser zu nutzen. Wissen ist Aktion, also die Fähigkeit, «etwas in Bewegung zu setzen». Der Kanton soll mit Hilfe von Fachleuten einen Beitrag zur systematischen Nutzung der neuen Technologien für Behinderte leisten.

Gleichstellung der Geschlechter

Frauen und Männer mit einer Behinderung haben die gleichen Chancen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dabei werden spezifische Bildungsbedürfnisse von Frauen mit einer Behinderung beachtet und gefördert.

6.3.4 Folgerungen

- Es ist eine Informationsdrehzscheibe für persönliche und soziale Fort- und Weiterbildungsangebote einzurichten, welche Menschen mit einer Behinderung über die Angebote informiert. Beispiel: Aufbau und Angebot durch das zukünftige Amt für Erwachsenenbildung des Kantons Basel-Landschaft.
- Es sind Massnahmen zur Förderung des Zugangs zu Bildungsangeboten für Menschen mit einer Behinderung zu treffen durch
 - den Aufbau eines Kommunikations- und Koordinationskonzeptes zwischen den Anbieterinnen und Anbietern von Bildungsangeboten (herkömmliche und ergänzende Angebote) unter der Beteiligung von Menschen mit einer Behinderung;
 - das Prüfen und Verbessern der Zugänglichkeit von Bildungsangeboten (baulich und Infrastruktur) und Vorschlagen von Verbesserungsmassnahmen (Bestandesaufnahme, Initiieren von Verbesserungen, Prüfen von flankierenden Massnahmen wie die Einführung von Assistenzdiensten);
 - das Prüfen einer Stipendien- oder Kursgeldberechtigung für Menschen mit einer Behinderung für die Bereiche der Fort- und Weiterbildung;
 - das Initiieren und Bereitstellen von Weiterbildungen für Ausbilderinnen und Ausbilder von Menschen mit einer Behinderung.
- Die Bildungsangebote des Kantons und der kantonalen Angebote der Berufsinformation sowie der Berufs- und Laufbahnberatung sind unter dem Aspekt der Gleichstellung von Frauen mit einer Behinderung zu überprüfen. Spezifische Aspekte wie beispielsweise die Stärkung des Selbstbewusstseins sollen gefördert werden.

Aus den Lebensbereichen «Wohnen» und «Arbeit» können sinngemäss die folgenden Folgerungen übertragen werden:

Schaffung einer Ombudsstelle für Menschen mit einer Behinderung, Klärung der Kompetenzen und Aufgaben zwischen Bund und Kanton, z.B. im Rahmen des «Neuen Finanzausgleichs», Prüfen der Möglichkeiten, inwieweit im Rahmen der kantonalen Ergänzungsleistungen erweiterte, über die Rahmenbedingungen des Bundes hinausgehende Leistungen an Menschen mit einer Behinderung ausgerichtet werden können, wie ein Beitrag an Assistenzdienstleistungen oder an individuelle Bedarfsleistungen.

6.4 Mobilität

6.4.1 Einleitung

Mit dem Begriff «Mobilität» ist die physische Beweglichkeit gemeint - die Fähigkeit, von «A» nach «B» zu gelangen. Mobilität ist Teil eines aktiven Lebens. Sie bestimmt mit, wieweit eine Person am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Eingeschränkte Mobilität wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus. Können Verkehrsmittel nicht eigenständig genutzt werden, ist die spontane Aktivität eingeschränkt.

Wie bewegen sich Menschen mit einer Behinderung?

Wie in allen anderen Lebensbereichen ist auch im Bereich der Mobilität die Art der Behinderung bestimmend für den Grad der Selbständigkeit. Je nach Behinderung bewegen sich Menschen mit einer Behinderung – mit einigen Einschränkungen – selbständig zu Fuss, mit Hilfsmitteln, mit dem Auto, dem Taxi oder dem öffentlichen Verkehrsmittel. Die Benutzungsfreundlichkeit der Verkehrsmittel, oft mehr eine Frage der Phantasie als der Kosten, ist ausschlaggebend sowohl für Körperbehinderte als auch für Sinnesbehinderte. Ist es aufgrund der Behinderung und der nicht an die Behinderung angepassten Infrastruktur nicht möglich, das öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, werden spezielle Fahrdienste in Anspruch genommen.

6.4.2 Ist-Zustand

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none">– Spezielle Fahrdienste sind vorhanden.– Der Kanton richtet Beiträge an Fahrten von behinderten Menschen aus.– Es werden Anstrengungen zur Verbesserung der Rollstuhlgängigkeit bei Tram und Bussen unternommen.– Nachbarschaftshilfe und weiteres ehrenamtliches Engagement stehen zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none">– Öffentliche Verkehrsmittel sind zum grossen Teil von Menschen mit einer Behinderung nicht benutzbar.– Es fehlt ein Gesamtkonzept und damit die Koordination zwischen öffentlichem Verkehr und speziellen Fahrangeboten.– Die spontane Mobilität von Menschen mit einer Behinderung ist eingeschränkt.



6.4.3 Ziele

Übergeordnetes Ziel

Menschen mit einer Behinderung haben die Möglichkeit, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Wo dies nicht möglich ist, bestehen spezielle Angebote.

Handlungsziele

Normalisierung

Das Gewährleisten des Zugangs zum öffentlichen Verkehr hat Priorität vor speziellen Angeboten. Dabei werden die notwendigen Massnahmen den verschiedenen Bedürfnissen von Menschen mit einer Behinderung, namentlich von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, gerecht. Gleiche Beachtung finden auch die Bedürfnisse von Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen. Bei der Umsetzung von Massnahmen wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet.

Hindernisfreie Infrastruktur

Neugebaute und sanierte Haltestellen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie neu angeschafftes Rollmaterial sind hindernisfrei.

Bei Neuerstellungen oder Sanierungen von Gehwegen werden die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung beachtet.

Es werden genügend Behindertenparkplätze bereitgestellt.

Koordination

Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr und die speziellen Fahrangebote sind koordiniert.

Information

Informationen über Benutzungsmöglichkeiten (Haltestellen, Fahrpläne, Rollmaterial) stehen zur Verfügung.

Spezielle Fahrangebote

Spezielle Fahrangebote für Menschen mit einer Behinderung, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen können, stehen zur Verfügung. Der Kanton beschränkt sich auf die Ergänzung von Fehlendem.

Gleichstellung der Geschlechter

Dem speziellen Sicherheitsbedürfnis von Frauen und Männern mit einer Behinderung bei der Benutzung von Verkehrsmitteln wird Rechnung getragen. Frauen mit einer Behinderung werden in ihrer Mobilität wo nötig unterstützt und sind gleich mobil wie Männer mit einer Behinderung.

6.4.4 Folgerungen

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Ein Gesamtkonzept für behinderte Fahrgäste wird unter Beachtung regionaler Aspekte erarbeitet. Das Konzept enthält Aussagen zu den künftigen und bereits realisierten Verbesserungen der Benutzbarkeit von Verkehrsmitteln, Haltestellen und Billetautomaten. Die Koordination der speziellen Fahrangebote mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist Bestandteil des Konzepts.
- Die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Verbesserung der Benutzbarkeit des öffentlichen Verkehrs für behinderte Menschen (Fahrplaninfos, Billetautomaten, Anschaffung von Rollmaterial, Anpassung von Haltestellen und persönliche Hilfestellungen) sind zu prüfen und wahrzunehmen.
- Der Kanton unterstützt die Anbieterinnen und Anbieter öffentlicher Verkehrsmittel in Bezug auf erhöhte Sicherheitsbedürfnisse von behinderten Menschen. Einfache und kurze Wege erhöhen die Sicherheit.

Spezielle Fahrangebote:

- Erfassen von Daten, um den Bedarf an speziellen Fahrten zu ermitteln;
- Bestandesaufnahme der speziellen Fahrangebote unter besonderer Beachtung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und Förderung desselben;
- Überprüfen der bestehenden Struktur und Entscheid über Neuorganisation.

Die nachstehende Folgerung wurde in den Lebensbereichen «Wohnen», «Arbeit», «Bildung» aufgeführt und ist auch im Bereich «Mobilität» zu prüfen:

Schaffung einer Ombudsstelle für Menschen mit einer Behinderung.

.....

6.5 Bauten

6.5.1 Einleitung

Die meisten bestehenden Bauten und Anlagen sind nicht behindertengerecht - weder sind sie rollstuhlgängig noch sind sie für sinnesbehinderte Menschen selbständig benutzbar. Auch für Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung können aufgrund unübersichtlicher Eingangs- und Zugangsbereiche Bauten und Anlagen nicht benutzbar sein. So kommt es, dass heute viele Menschen mit einer Behinderung zwar mobil sind, sich aber oft fragen müssen, ob der Zielort für sie überhaupt zugänglich ist.

6.5.2 Ist-Zustand

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none">- Ein neues Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; GS 400) sorgt für eine verbesserte Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen.- Es besteht eine Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.	<ul style="list-style-type: none">- Die Mehrheit der öffentlichen und privaten Gebäude ist nicht rollstuhlgängig. Damit ist die Benutzung von Gebäuden, Anlagen und Infrastruktur für Körperbehinderte oft nicht gewährleistet.- Der Artikel 108 RBG über die behindertengerechte Bauweise genügt den Anforderungen der behinderten Menschen nicht.- Die Bereitschaft der Architekturbüros und Bauherrschaften, behindertengerecht zu bauen, lässt zu wünschen übrig.

6.5.3 Ziele

Übergeordnetes Ziel

Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sowie Bauten und Anlagen mit Arbeitsplätzen sind für Menschen mit einer Behinderung zugänglich. Sie sind so gestaltet und markiert, dass sich Menschen mit einer Behinderung orientieren können.

Wohnungen sind bei Bedarf an die speziellen Bedürfnisse anpassbar. Sie sind für Menschen mit einer Behinderung zumindest besuchsg geeignet.



Handlungsziele

Inventarisierung

Bestehende Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang werden auf die Benutzbarkeit durch Behinderte - insbesondere für Personen im Rollstuhl - überprüft. Behindertenverbände, Fachhochschulen und Berufsschulen werden bei der Inventarisierung unterstützt.

Öffentliche Gebäude

Bei Neu- und Umbauten sind Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang so zu gestalten, dass sie für Menschen mit einer Behinderung zugänglich sind. Bei Gebäudesanierungen und geringfügigen baulichen Eingriffen gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Informationssysteme

In Gebäuden und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang orientiert ein Informationssystem Menschen mit einer Behinderung über die direkten Zugangsmöglichkeiten (zum Beispiel kürzester Weg zum Lift). Das Informationssystem trägt den verschiedenen Bedürfnissen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung.

Mehrfamilienhäuser

Bei der Erstellung oder beim Umbau von Mehrfamilienhäusern wird darauf geachtet, dass sie an die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung angepasst werden können. Dabei ist ein geringer Mehraufwand zu tolerieren.

Gebäude mit Arbeitsplätzen

Gebäude mit Arbeitsplätzen sollen in Ergänzung zum Raumplanungs- und Baugesetz nicht nur anpassbar, sondern von vornherein zugänglich sein. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Person mit einer Behinderung eine Arbeitsstelle erhält, wenn ihretwegen zuerst das Gebäude angepasst werden muss.

Geschlechtsspezifische Aspekte

Dem Sicherheitsbedürfnis von Frauen und Männern mit einer Behinderung bei der Benutzung von Bauten, Anlagen und Mehrfamilienhäusern wird Rechnung getragen.



6.5.4 Folgerungen

- Der Kanton prüft Anreizsysteme zur besseren Umsetzung von behindertengerechten Bauweisen. Er verstärkt die Kontrolle durch das Bauinspektorat.
- Der Artikel 108 RBG über die behindertengerechte Bauweise wird auf seine Zweckmässigkeit und Wirkung hin überprüft. Gegebenenfalls werden Massnahmen diskutiert. Allenfalls wird ihm stärkeres Gewicht in der Verordnung (GS 400.11) durch den Regierungsrat verliehen.
- Weitere gesetzliche Bestimmungen (funktionales Baurecht) werden auf die Zweckmässigkeit für Menschen mit einer Behinderung hin überprüft (unter anderem Erdgeschosswohnungen und Arbeitsplätze). Der Kanton erarbeitet unter Einbezug von Fachstellen für behindertengerechtes Bauen eine verpflichtende Vorgehensweise.
- Eine Ombudsstelle für Menschen mit einer Behinderung ist zu schaffen.
- Die Vorschriften des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sind unter dem Aspekt «Sicherheit» zu überprüfen.

6.6 Soziale Kontakte

6.6.1 Einleitung

Soziale Kontakte sind massgeblich für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie sind Gradmesser für Integration und Lebensqualität. Wir leben nicht nur in einer Arbeits-, sondern auch in einer Erlebnis- und Konsumgesellschaft. Die Teilhabe an den Erlebnis- und Konsummöglichkeiten der modernen Gesellschaft bestimmt das Freizeitverhalten der meisten Menschen entscheidend. Unter Freizeit wird jener Ort oder Raum verstanden, wo die Möglichkeiten zur persönlichen Gestaltung umgesetzt werden können. Solche Betätigungsfelder müssen auch Menschen mit einer Behinderung offenstehen. Der Konsum, zum Beispiel der Erwerb von Produkten des täglichen Lebensbedarfs, hat einen hohen Stellenwert. Er muss auch für Behinderte erreichbar sein. Der Freizeitbereich ist stark segmentiert, es erfolgt eine Aufteilung in Angebotsgruppen. Wahlmöglichkeit und Erreichbarkeit von Angeboten sollen gewährleistet werden. Wir plädieren für einen Verzicht auf Ersatzmöglichkeiten zu Gunsten der Öffnung aller Angebote.

.....

6.6.2 Ist-Zustand

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none">– Spezielle Fahrdienste sind vorhanden.– Nachbarschaftshilfe und weiteres ehrenamtliches Engagement stehen zur Verfügung.– Das Selbstbewusstsein bestimmter Behindertengruppen steigt.	<ul style="list-style-type: none">– Es besteht eine Tendenz zu geteilten Freizeit- und Kulturaktivitäten von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung. Die Kultur des Miteinanders ist in der Öffentlichkeit gering.– Mangelnde Informationen über Aktivitäten

6.6.3 Ziele

Übergeordnetes Ziel

Menschen mit einer Behinderung können die regulären Angebote nutzen. Der direkte Zugang ist gewährleistet.

Handlungsziele

Menschen mit einer Behinderung sind «sichtbar» und «erlebbar»

Menschen mit einer Behinderung sind in unseren Alltagsfeldern «sichtbar» und «erlebbar». Beispiel: Die Gebärdensprachdolmetscherin auf der Bühne eines Anlasses ermöglicht die Teilnahme von hörbehinderten Menschen und macht Hörende auf teilnehmende schwerhörige und gehörlose Menschen aufmerksam.

Öffnung der regulären Angebote

Die Voraussetzung, dass Menschen mit einer Behinderung «erlebbar» und «sichtbar» werden, ist die Öffnung der regulären Angebote im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich. Dabei gilt es insbesondere, die «ungeschriebenen» Gesetze oder Regeln des sozialen Ausschlusses zu überprüfen. Beispiel: Behindertensportgruppen finden durchaus einen Platz im Programm eines üblichen Sportfestes. Das Spezielle und das Allgemeine lassen sich miteinander verbinden.

Aufbau eines Informationssystems

Damit Menschen mit einer Behinderung Freizeit- oder Kulturveranstaltungen besuchen können, sind sie oft auf spezifische Informationen angewiesen. Bei

spiel: Ein körperbehinderter Mensch muss um die Rollstuhlgängigkeit einer Liegenschaft wissen.

Der Aufbau eines Informationssystems, zum Beispiel via Internet, schliesst diese Lücke.

Hilfe zur Selbsthilfe

Selbsthilfeorganisationen und -gruppen werden unter anderem durch das Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur unterstützt. Dieser und der nachfolgende Punkt konkretisieren die Basisthese «Kultur der Behinderten». Diese These ist eine Gegenthese zur Normalisierung und aufgrund der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung gerechtfertigt.

Achtung einer Behindertenkultur

Spezielle Angebote werden dann gefördert, wenn eine Teilnahme am öffentlichen Leben erschwert oder unmöglich ist, aber auch, wenn Menschen mit einer Behinderung eigene kulturelle Aktivitäten entfalten. Insbesondere Menschen mit schwerer Behinderung werden eigene Räume zur Verfügung gestellt.

Der Kanton als Modell

Es wird sichergestellt, dass allgemeine Anlässe, die der Kanton mitorganisiert oder an deren Finanzierung er sich beteiligt, für Menschen mit einer Behinderung zugänglich sind und eine aktive Teilnahme ermöglichen.

Aktive Förderung

Menschen mit einer Behinderung sollen unterstützt werden, die vorhandenen Fähigkeiten zu entwickeln, damit sie sich zutrauen, an verfügbaren Angeboten teilzuhaben. Dieses Ziel basiert auf dem Gedanken, dass das Bereitstellen von Massnahmen verschiedener Art alleine nicht genügt, sondern dass häufig zusätzlich eine aktive Förderung zum Abbau von Hindernissen notwendig ist.

Gleichstellung der Geschlechter

Soziale Isolation ist für Frauen häufiger als für Männer. Tendenziell besteht die Gefahr, dass Frauen mit einer Behinderung weniger Freiraum zugestanden wird als Männern mit einer Behinderung. Darum gilt folgendes Handlungsziel: Frauen mit einer Behinderung können gleich wie Männer mit einer Behinderung soziale Kontakte wahrnehmen und ein selbstbestimmtes Leben führen.

6.6.4 Folgerungen

- Überprüfen der durch den Kanton geförderten kulturellen Anlässe auf Öffnung für Behinderte;
- Ausarbeiten von Fördermassnahmen, welche die Beteiligung von Behinderten erleichtern;
- Aufbau eines Informationssystems (Internet);
- Schaffung eines Anreizsystems für Freizeit- und Kulturveranstalterinnen und -veranstalter, welche den Zugang für Menschen mit einer Behinderung zu ihren Veranstaltungen erleichtern. Beispiel: «Go between», das heisst Unterstützen der Öffnung der kulturellen Angebote durch Aushandeln von Vergünstigungen für Behinderte und Vermitteln von Vorteilen für die Anbieterin oder den Anbieter (Imagepflege);
- Gezielte Fördermassnahmen wie beispielsweise Informationskampagnen mit dem Ziel, Rechte von Menschen mit einer Behinderung wie Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, beispielsweise das Recht auf eigene Sexualität, in der Gesellschaft zu verankern und die Betroffenen in der Anwendung ihrer Rechte zu fördern. Emanzipationsbestrebungen behinderter Frauen werden unterstützt;
- Schaffung einer Ombudsstelle für Menschen mit einer Behinderung;
- Prüfen der Möglichkeiten, inwieweit im Rahmen der kantonalen Ergänzungsleistungen erweiterte, über die Rahmenbedingungen des Bundes hinausgehende Leistungen an Menschen mit einer Behinderung ausgerichtet werden können, wie ein Beitrag an Assistenzdienstleistungen oder an individuelle Bedarfsleistungen.



7. **Aktionsprogramm: Wichtigste Folgerungen**

Das System der Heimkostenfinanzierung überprüfen

Überprüfen des heutigen Systems. Abbau von Doppelspurigkeiten namentlich zwischen der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe und der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft. Vereinfachung des Systems für die Kundinnen und Kunden, Trennung und Koordination der Ebenen «Systemsteuerung» und «Beitragsausrichtung an behinderte Erwachsene».

Zeitplan: bis Ende 2001

Neue Rechtsgrundlagen schaffen

Der Entwurf des Sozialhilfegesetzes liegt beim Parlament und enthält unter anderem die neu geordneten Grundlagen für die Behindertenhilfe. In der Folge geht es darum, das Gesetz in konkretes Handeln umzusetzen. Dabei wird der Qualitätssicherung durch die Einführung einer kantonalen Aufsichts- und Bewilligungspflicht Rechnung getragen.

Mit dem Entwurf des Bildungsgesetzes werden die Rahmenbedingungen für das kantonale Bildungswesen formuliert. Aussagen zur Sonderschulung und zur Erwachsenenbildung werden formuliert.

Zeitplan: bis 2002

Die Subjektfinanzierung erweitern

Gemäss den Thesen der Behindertenhilfe haben Menschen mit einer Behinderung das Recht auf eine gesicherte Existenz. Das Spektrum und die Art von bedarfsorientierten, individuellen Zusatzleistungen sind zu definieren. Eine Koordination mit dem System der Heimkostenfinanzierung, dem Sozialhilfegesetz und den kantonalen Ergänzungsleistungen ist auszuarbeiten.

Zeitplan: bis 2002

Die regionale Zusammenarbeit regeln

Im Rahmen des «Neuen Finanzausgleichs» wird eine verbindliche, koordinierte regionale und interkantonale Zusammenarbeit immer wesentlicher. Unabhängig vom Ausgang dieser Diskussion gilt es, klare Aussagen zur Zusammenarbeit und Koordination zu machen und geeignete Instrumente zu deren Umsetzung zu entwickeln.

Zeitplan: bis 2003

.....

Behindertenhilfe und Schnittstellen definieren

Die «Behindertenhilfe» und die Schnittstellen zu derselben innerhalb der kantonalen Verwaltung sind so zu definieren, dass die notwendigen Dienstleistungen in einem einfachen und klaren Organisationsrahmen zur Verfügung stehen.

Zeitplan: bis Ende 2001

Leistungsaufträge

In Koordination mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und in Berücksichtigung der allfälligen Auswirkungen des «Neuen Finanzausgleichs» sind flächendeckend Leistungsaufträge mit jenen Behinderteneinrichtungen auszuarbeiten, an welche der Kanton entweder direkt Beiträge ausrichtet oder Beiträge an die ungedeckten Aufenthaltskosten der behinderten Benutzerinnen und Benutzer bezahlt.

Zeitplan: bis 2003

Ombudsstelle für Menschen mit einer Behinderung

Menschen mit einer Behinderung sind häufig abhängig von Dienstleistungen von Institutionen und benötigen spezielle Unterstützung. Gedacht wird an eine unabhängige Stelle, welche im Kanton die Funktion einer Erstkontakt- und Vermittlungsstelle für Menschen mit einer Behinderung in Sachen Gleichstellung und Vermeidung von Diskriminierung in Folge einer Behinderung hat.


Bei der Schaffung dieser Ombudsstelle für Menschen mit einer Behinderung ist abzuklären, welche bereits bestehenden Stellen sich für die Übernahme dieser Aufgabe eignen. Geprüft werden soll auch, ob der Aufgabenbereich des Ombudsmans des Kantons Basel-Landschaft zur Erfüllung dieser Forderung ausgeweitet werden kann.

Zeitplan: bis 2002

Leitlinien konkretisieren

Die Folgerungen in den einzelnen Lebensbereichen sollen von Arbeitsgruppen diskutiert, gewichtet und konkretisiert werden. Die Initiierung solcher Arbeitsgruppen erfolgt durch die Erziehungs- und Kulturdirektion. Federführung und Zusammensetzung soll je nach Bereich in Absprache mit den Beteiligten getroffen werden. Die Steuerung und Vernetzung erfolgt durch die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe.

Zeitplan: bis Ende 2001 Initiierung der Arbeitsgruppen; bis Ende 2002 Bericht der Arbeitsgruppen an die Erziehungs- und Kulturdirektion



Vertiefung der Themen «Menschen mit einer Behinderung und multikulturelle Gesellschaft» und «Bevölkerungsschutz und Menschen mit einer Behinderung»

Im Sinne einer spezifischen Betrachtung werden die Themen umrissen, Fragestellungen formuliert und in einem Bericht Handlungskonsequenzen aufgezeigt. Wir regen an, dass Fachstellen aus den Bereichen «Bevölkerungsschutz/Zivilschutz» und «Migration und Integration» gemeinsam mit Menschen mit einer Behinderung und Vertretungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe die Themen ausarbeiten.

Zeitplan: bis Ende 2001



Anhang:

I Statistische Daten

Die statistischen Daten beziehen sich auf einen generellen Bereich, den Bereich «Wohnen» und den Bereich «Arbeit». Die Angaben zu den Tabellen 1 und 2 beziehen sich auf den 31.12.1998. Mit der «erwachsenen Bevölkerung» sind Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 20 und 64 Jahren gemeint. Die Daten in den Bereichen «Wohnen» und «Arbeit» beziehen sich auf den 31.12.1999. Sie betreffen nur Wohnheime, Werk- und Beschäftigungsstätten im Kanton Basel-Landschaft, die 1999 Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung erhielten.

Quellen:

- IV-Statistik 1999, Bundesamt für Sozialversicherung BSV
- Statistisches Jahrbuch '99 Kanton Basel-Landschaft, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft
- Erhebung der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, 4414 Füllinsdorf, Januar 2000

Die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft verfügt in Bezug auf den «ambulanten» Bereich über keine systematisch erhobenen Daten. Entsprechend verzichten wir auf Angaben über den «ambulanten» Bereich wie beispielsweise Beratungsstellen oder Begleitetes Wohnen.

Generelle Angaben

Tabelle 1: Erwachsene Wohnbevölkerung Basel-Landschaft, Anzahl der Personen mit IV-Rente an der Wohnbevölkerung Basel-Landschaft (ohne Kinder- und Zusatzrenten für den Ehegatten)

erwachsene Bevölkerung	Personen mit IV-Rente	Anteil in Prozent
163'462	7211	4.41

Tabelle 2: Erwachsene Wohnbevölkerung Basel-Landschaft, Anzahl Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung IV HE

erwachsene Bevölkerung	Personen mit HE	Anteil in Prozent
163'462	944	0.57

Wohnen

Tabelle 3: Anzahl Plätze in IV-beitragsberechtigten Wohnheimen in Basel-Landschaft, aufgeteilt nach Platzkategorien, unabhängig der Zielgruppe

Plätze	Dauerwohnplatz	Tagesaufenthalt	Ferienplätze
573	539	24	10

Tabelle 4: Anzahl Menschen mit einer Behinderung in IV-beitragsberechtigten Wohnheimen in Basel-Landschaft, verteilt auf Platzkategorien

Personen	Dauerwohnplatz	Tagesaufenthalt	Ferienplätze
531	504	23	4

Tabelle 5: Anzahl Menschen mit einer Behinderung in IV-beitragsberechtigten Wohnheimen in Basel-Landschaft, aufgeteilt nach Geschlecht.

Personen	Männer	Frauen
531	308	223

Tabelle 6: Anzahl Plätze in IV-beitragsberechtigten Wohnheimen in Basel-Landschaft in Bezug zur Anzahl der Personen mit IV-Rente (ohne Kinder- und Zusatzrenten für den Ehegatten)

Plätze	Personen mit IV-Rente	Verhältnis
573	7211	1:12.6

Tabelle 7: Anzahl Plätze in IV-beitragsberechtigten Wohnheimen in Basel-Landschaft in Bezug zur Anzahl der Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung HE

Plätze	Personen mit HE	Verhältnis
573	944	1:1.6

Arbeit

Tabelle 8: Anzahl der Arbeits- und Beschäftigungsplätze für Menschen mit einer Behinderung in IV-beitragsberechtigten Werk- und Beschäftigungsstätten, aufgeteilt nach Platzkategorien

Plätze 607	geschützte Arbeit 471	Beschäftigung 81	Eingliederung 55
---------------	--------------------------	---------------------	---------------------

Tabelle 9: Anzahl Menschen mit einer Behinderung in IV-beitragsberechtigten Werk- und Beschäftigungsstätten in Basel-Landschaft, verteilt auf Platzkategorien, unabhängig der Zielgruppe

Personen 626	geschützte Arbeit 500	Beschäftigung 81	Eingliederung 45
-----------------	--------------------------	---------------------	---------------------

Tabelle 10: Anzahl Menschen mit einer Behinderung in IV-beitragsberechtigten Werk- und Beschäftigungsstätten in Basel-Landschaft, aufgeteilt nach Geschlecht

Personen 626	Männer 405	Frauen 221
-----------------	---------------	---------------

Tabelle 11: Anzahl der Arbeits- und Beschäftigungsplätze für Menschen mit einer Behinderung in IV-beitragsberechtigten Werk- und Beschäftigungsstätten in Bezug zur Anzahl der Personen mit IV-Rente (ohne Kinder- und Zusatzrenten für den Ehegatten)

Plätze 607	Personen mit IV-Rente 7211	Verhältnis 1:11.8
---------------	-------------------------------	----------------------

Tabelle 12: Anzahl der Arbeits- und Beschäftigungsplätze für Menschen mit einer Behinderung in IV-beitragsberechtigten Werk- und Beschäftigungsstätten in Basel-Landschaft in Bezug zur Anzahl der Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung HE

Plätze 607	Personen mit HE 944	Verhältnis 1:1.5
---------------	------------------------	---------------------

II Bestehende Rechtsgrundlagen

Die nachfolgende Aufzählung umfasst nur die spezifischen kantonalen Rechtsgrundlagen, in denen Menschen mit einer Behinderung oder Angebote der Behindertenhilfe speziell erwähnt sind.

Kantonsverfassung

§ 105 Behinderte:

Kanton und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Invalidenhilfe die berufliche und soziale Eingliederung der Behinderten.

Gesundheitsgesetz

§ 41 Beiträge an gemeinnützige Institutionen:

Der Kanton kann an Institutionen, die sich auf kantonaler und interkantonaler Ebene mit der Vorsorge oder Fürsorge im Gesundheitswesen befassen, Beiträge leisten.

Spitalgesetz

§ 1 Aufgabe:

Der Kanton ermöglicht die Unterkunft seiner kranken und pflegebedürftigen Einwohner.

§ 2 Massnahmen:

... b. Beitragsleistungen an Heime im Kanton, sofern diese dem Kanton Aufgaben der Hospitalisierung abnehmen;

Interkantonale Vereinbarung über die Vergütung an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie Erwachseneneneinrichtungen (Heimvereinbarung)

Massnahme: Ausrichtung von Bedarfsbeiträgen an behinderte Erwachsene an die ungedeckten Aufenthaltskosten in anerkannten Behinderteneinrichtungen.

Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von behinderten Erwachsenen

§ 1 Zweck

Mit dieser Vereinbarung wird die Beitragsleistung der Vertragsparteien an Fahrten von behinderten Erwachsenen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW geregelt.

.....

§ 2 Berechtigte

1 Beiträge an Fahrten bei anerkannten Transportunternehmungen können von behinderten Erwachsenen beansprucht werden, wenn sie Wohnsitz in Basellandschaft oder Basel-Stadt haben und wenn sie aufgrund einer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können.

2 Die Fahrtberechtigung ist durch Arztzeugnis auszuweisen.

3 Beiträge werden nur an Fahrten ausgerichtet, für die kein anderer Kostenträger aufkommt.

4 Behinderte Erwachsene, welche ein eigenes Auto besitzen, an welches Beiträge einer Sozialversicherung geleistet wurden und das sie selbständig lenken können, sind nicht beitragsberechtigt.

Gesetz über die Berufsbildung

§ 13 Berufslehre von Behinderten (Artikel 19 BBG)

1 Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten, die wegen ihrer Behinderung nicht alle vorgeschriebenen Arbeiten des Ausbildungsprogrammes ausführen können, sind umgehend dem Amt für Berufsbildung zu melden.

2 Das Amt für Berufsbildung entscheidet, ob eine Lehre oder Anlehre im Sinne des Gesetzes vorliegt. Es arbeitet dabei eng mit den zuständigen kantonalen Institutionen zusammen.

3 Der Kanton kann das Zustandekommen von Ausbildungsverhältnissen mit Behinderten finanziell unterstützen.

4 Das Nähere regelt die Verordnung.

Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung

§10 Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten (§ 13 G)

1 Massnahmen zugunsten Behinderter sind in Zusammenarbeit mit der Basellandschaftlichen Beratungsstelle für Behinderte und der IV-Regionalstelle zu treffen.

2 Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über finanzielle Beiträge.

Gesetz über die Sportförderung

§ 3 Leistungen des Kantons

1 Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen:

...d. Vereins- und Erwachsenensport (Senioren- und Behindertensport).

.....

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

§ 108 Behindertengerechte Bauweise

1 Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Behinderten möglich ist.

2 In Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen sind die Wohnungen im Erdgeschoss, bei solchen mit Erschliessung durch Lift zum Teil auch in den Obergeschossen, so zu erstellen, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter möglich ist. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind hindernisfrei (rollstuhlgängig) zu gestalten. In schwierigen topographischen Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden.

3 Für Bauten, die Arbeitsplätze enthalten, gilt Absatz 2 sinngemäss.

4 Bei Umbauten und bei Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.

5 Bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit Publikumsverkehr sind Parkfelder für Rollstuhlbenutzerinnen und -benutzer in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

§ 6 Grundsätze der Personalpolitik

1 Der Regierungsrat bestimmt die Personalpolitik, soweit sie nicht bereits durch Gesetz und Dekret formuliert ist. Sie soll:

...e. die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten ermöglichen;

2 Der Regierungsrat schafft die notwendigen Instrumente zur Verwirklichung der Personalpolitik.

III **Diskussion detaillierter Massnahmen zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Behindertenhilfe**

In der Projektgruppe «Leitlinien» wurden folgende Ziele benannt:

Übergeordnetes Ziel

Gleichstellung von behinderten Frauen gegenüber behinderten Männern und gegenüber nicht behinderten Frauen und Männern.

Handlungsziele

Sicherheit, Chancengleichheit und Beseitigung von Diskriminierung.

In der Projektgruppe «Leitlinien» wurden folgende detaillierte Folgerungen diskutiert:

Lebensbereich «Wohnen»:

- Die gesetzlich verankerte Möglichkeit der Anpassung von Wohnungen primär im Erdgeschoss (RGB BL § 108 Behindertengerechte Bauweise) berücksichtigt die Ängste von behinderten Frauen nicht. Der Kanton ändert im Raumplanungs- und Baugesetz § 108 entsprechend.
- Wohnheime müssen für Frauen sicher in Bezug auf Infrastruktur und Organisation sein. Im baulichen und planerischen Bereich bedeutet das guter Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz und ein Standort innerhalb eines sozialen Gefüges. Im gesellschaftlichen und sozialen Bereich heisst das, dass Frauen vor sexueller Gewalt im Wohnheim sowohl durch Bewohnerinnen und Bewohner als auch durch das Personal geschützt sein müssen. Der Kanton überprüft dies im Rahmen seiner Aufsichts- und Bewilligungspflicht.
- Für Frauen mit einer Behinderung müssen mehr geeignete und günstige Wohnungen zur Verfügung stehen. Der Kanton entwickelt Vorstellungen über die Subventionierung von Wohnungen, insbesondere für Frauen mit einer Behinderung.

Lebensbereich «Arbeit»:

- Der Kanton schafft ein Anreizsystem, damit in der Privatwirtschaft mehr potenzielle Arbeitsplätze geschaffen werden, wo auf behinderte Frauen Rücksicht genommen wird.


- Der Kanton schafft ein Anreizsystem für Teilzeitstellen.
- Der Kanton bemüht sich um mehr Anlehr- und Lehrstellen für Frauen mit einer Behinderung in verschiedensten, über typische Frauenberufe hinausgehende Berufen.
- Der Kanton ergreift Massnahmen auf kantonaler Ebene, um die Ungleichheit auf Bundesebene zu entschärfen. Zum Beispiel anerkennt er Hausfrau als Beruf. Damit schafft er unter anderem eine bessere Ausgangslage für Frauen bei spät erfolgter Behinderung, da heute Haushaltsarbeit bei der Höhe der IV-Rente und bei der Hilfsmittelvergabe der Invalidenversicherung zu wenig berücksichtigt werden.

Lebensbereich «Bildung»:

- Der Kanton unterstützt das Angebot von Frauenkursen wie zum Beispiel Selbstverteidigung oder von anderen Kursen zur Stärkung des Selbstbewusstseins. Solche Kurse sollen bereits für Kinder und Jugendliche angeboten werden.
- Der Kanton subventioniert Umschulungswünsche von Frauen mit einer Behinderung, da er die finanzielle Schlechterstellung der Frauen kennt.
- Bildungsangebote finden an sicheren Orten (Standort, Erreichbarkeit) statt.
- Berufsberatung berücksichtigt die Anliegen von Frauen mit einer Behinderung.


Lebensbereiche «Mobilität» und «Bauten»:

- Der Kanton unterstützt die Anbieterinnen und Anbieter der öffentlichen Verkehrsmittel in Bezug auf sichere Angebote. Behinderte Frauen sind auf den kürzesten und einfachsten Weg angewiesen. Jedes Umsteigen ist schwierig, und auch ein Sicherheitsumweg nachts von der Haltestelle nach Hause ist belastend. Gut beleuchtete, übersichtliche Haltestellen stehen an Orten mit sozialer Kontrolle. Eine gute und schnelle Orientierung ist gewährleistet. Neben sogenannten unvermeidlichen Unterführungen gibt es immer auch eine Möglichkeit à niveau. Die Chauffeusen und Chauffeure warten Anschlüsse ab. Der reservierte Platz für einen Rollstuhl ist in der Nähe der Führerkabine.
- Wo immer möglich stehen Rufbusse zur Verfügung.

- 
- Taxifahrten werden subventioniert, da behinderte Frauen für ihre persönliche Sicherheit eher ein Taxi benötigen.
 - Der Anspruch auf ein eigenes Auto für Nichterwerbstätige im Rahmen der Hilfsmittel der Invalidenversicherung wird akzeptiert.

Lebensbereich «Soziale Kontakte»:

- Die Schule berät Eltern im Bereich der Selbständigkeitserziehung.
- Emanzipationsbestrebungen behinderter Frauen werden unterstützt (Beratung durch das Büro für Gleichstellungsfragen).
- Recht auf Sexualität: Dem Informationsmangel bei Eltern und Menschen mit einer Behinderung wird begegnet (Pflichtfach in der Schule).
- Die Vorschriften des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes werden unter dem Aspekt «Sicherheit» überprüft.
- Kriterien über die Infrastruktur und Organisation im Rahmen einer Aufsichts- und Bewilligungspflicht für betreute Wohneinrichtungen werden unter spezieller Beachtung des Schutzes von Frauen vor sexueller Gewalt durch Personal und Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ausgearbeitet und angewandt.
- Die kantonalen Dienstleistungen und Vorschriften zu Chancengleichheit und Diskriminierung werden überprüft, und - falls notwendig - werden ausgleichende Massnahmen bereitgestellt.
- Förderungsmassnahmen in den Bereichen «Arbeit und Beschäftigung», «Aus- und Weiterbildung», «Mobilität» und «soziale Kontakte» werden ausgearbeitet.
- Die Bildungsangebote des Kantons und die kantonalen Angebote der Berufsinformation sowie der Berufs- und Laufbahnberatung werden unter dem Aspekt der Gleichstellung von Frauen mit einer Behinderung überprüft.
- Es werden Anstrengungen unternommen, das Umfeld für das Recht von Frauen mit einer Behinderung, ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, zu sensibilisieren, beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit.

- 
- Die in den Lebensbereichen genannten Handlungsziele und Folgerungen werden unter dem Aspekt «Frauen und Behinderung» geprüft.
 - Mutter- und Vaterschaft von Menschen mit einer Behinderung wird thematisiert.

IV Projekt «Leitlinien der Behindertenhilfe»: Die Projektorganisation

Die Leitlinien wurden im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft von einer Projektgruppe erarbeitet, mit einer Begleitgruppe beraten und in einem Hearing einem grösseren Personenkreis zur Diskussion gestellt.

Mitglieder der Projektgruppe

Stefan Hütten (Projektleitung), Thomas Hagmann (externer Berater), Peter Afolter, Christine Bühler, Ruedi Fringeli, Irene Hupfer, Matthias Müller.

Mitglieder der Begleitgruppe

Dr. Hans-Christoph Bächtold, Christoph Baier, Verena Brösamle, Christoph Brunner, Konrad Gerber, Georges Krieg, Sieglinde Kühnemann, Regula Müller-Schwarz, Therese Portugal, Peter Schmidlin, Beatrice Stohler, Heinz Widmer, Gerda Winteler.

Hearing

Im Februar 2000 wurde ein Hearing mit interessierten Personen aus den Bereichen der Fach- und Selbsthilfe durchgeführt. Am Hearing nahmen rund 60 Personen teil.







